

Sonderbericht

## Anerkennung von Berufsqualifikationen in der EU

Ein wichtiger Mechanismus, der aber nur wenig  
genutzt und nicht einheitlich angewandt wird



EUROPÄISCHER  
RECHNUNGSHOF

# Inhalt

	Ziffer
<b>Zusammenfassung</b>	I - VI
<b>Einleitung</b>	01 - 17
<b>Freizügigkeit der Arbeitskräfte, freier Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsfreiheit</b>	01 - 02
<b>Anerkennung von Berufsqualifikationen</b>	03 - 14
<b>Aufgaben und Zuständigkeiten</b>	15 - 17
<b>Prüfungsumfang und Prüfungsansatz</b>	18 - 25
<b>Bemerkungen</b>	26 - 102
<b>Die Zahl der reglementierten Berufe in der EU ist nach wie vor hoch, die EU-Systeme zur Anerkennung von Berufsqualifikationen werden aber nur in begrenztem Umfang genutzt</b>	26 - 37
Mit den Maßnahmen der Kommission, die die Mitgliedstaaten dazu anhalten sollten, die Zahl der reglementierten Berufe zu verringern, wurden keine ausreichenden Ergebnisse erzielt	28 - 35
Das EU-System zur Anerkennung von Berufsqualifikationen kommt schätzungsweise in rund 6 % der Fälle von EU-Mobilität zur Anwendung	36 - 37
<b>Bei der Anwendung der Richtlinie über Berufsqualifikationen gibt es noch Schwachstellen</b>	38 - 64
Fehlende elektronische Verfahren	38 - 41
Die Gebühren für die Anerkennung von Berufsqualifikationen variieren erheblich zwischen den Mitgliedstaaten und werden nicht hinreichend begründet	42 - 46
Es müssen teilweise mehr Dokumente vorgelegt werden als vorgeschrieben	47 - 48
Ausgleichsmaßnahmen sind nach wie vor unverhältnismäßig	49 - 52
Nachprüfung der Qualifikation wird in den Mitgliedstaaten bei vorübergehender Mobilität unterschiedlich gehandhabt	53 - 57
Mitgliedstaaten verfolgen die Dauer des Anerkennungsverfahrens nicht nach	58 - 64

<b>Die in der überarbeiteten Richtlinie eingeführten Elemente zur Erleichterung der Anerkennung werden nicht umfassend genutzt</b>	<b>65 - 86</b>
Gemischte Ergebnisse bei Verwendung des Europäischen Berufsausweises	65 - 68
Partieller Zugang wird bei weniger als 1 % aller erlassenen Entscheidungen genutzt	69 - 70
Gemeinsame Ausbildungsgrundsätze gelten derzeit nur für Skilehrer	71 - 74
Das Binnenmarkt-Informationssystem erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission	75 - 86
<b>Die Kommission verfolgte die Daten und Berichte nicht ausreichend nach</b>	<b>87 - 95</b>
Die Kommission verfolgte die in der Datenbank der reglementierten Berufe erfassten Daten und die von den Mitgliedstaaten alle zwei Jahre vorgelegten Berichte nicht ausreichend nach	87 - 93
Die Kommission hat bei Umsetzungsproblemen Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, die Mitgliedstaaten haben jedoch noch nicht alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergriffen, um eine vollständige Anwendung der Richtlinie sicherzustellen	94 - 95
<b>Die Informationen, die die Kommission und die Mitgliedstaaten den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stellen, sind zugänglich, weisen jedoch Unstimmigkeiten auf</b>	<b>96 - 102</b>
Alle vom Hof besuchten Mitgliedstaaten haben die Zugänglichkeit der Informationen für die Bürgerinnen und Bürger seit 2019 verbessert	98 - 99
Die für die Bürgerinnen und Bürger auf den Websites von Kommission und Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen zur Berufsanerkennung sind nicht immer stimmig und zuverlässig	100 - 102
<b>Schlussfolgerungen und Empfehlungen</b>	<b>103 - 111</b>
<b>Anhang</b>	
<b>Anhang I – Vom Hof in den Mitgliedstaaten getroffene und befragte Organisationen</b>	
<b>Anhang II – Umfrage: Rücklaufquote nach Mitgliedstaaten</b>	
<b>Anhang III – Hauptakteure im Bereich Berufsanerkennung</b>	
<b>Anhang IV – Verschiedene Arten von Entscheidungen der zuständigen Behörden</b>	
<b>Anhang V – Von der Kommission in den Mitgliedstaaten festgestellte Probleme</b>	

**Abkürzungen**

**Antworten der Kommission**

**Zeitschiene**

**Prüfungsteam**

# Zusammenfassung

I Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union garantiert den Bürgerinnen und Bürgern der EU das Recht, sich zu beruflichen Zwecken frei zwischen den Mitgliedstaaten zu bewegen und sich in einem anderen Mitgliedstaat geschäftlich niederzulassen. Im Hinblick auf ihre berufliche Mobilität können sie jedoch mit Hindernissen konfrontiert sein, z. B. Schwierigkeiten bei der Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen, insbesondere dann, wenn die Mitgliedstaaten den Zugang zu bestimmten Berufen reglementieren.

II Im Jahr 2005 nahm die EU die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen an. Sie soll verhindern, dass die Mitgliedstaaten Bürgerinnen und Bürgern eines EU-Mitgliedstaats, die einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen, übermäßige Bedingungen auferlegen. Der Rahmen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen soll ferner gewährleisten, dass die in den einzelnen Mitgliedstaaten erbrachten Dienstleistungen denselben Gesundheits- und Sicherheitsstandards genügen. Diese Richtlinie wurde 2013 aktualisiert und musste bis 2016 in nationales Recht umgesetzt werden.

III Der Hof untersuchte, inwiefern die Kommission das Recht von Bürgerinnen und Bürgern der EU, die einen reglementierten Beruf ausüben, sich zu beruflichen Zwecken frei zwischen den Mitgliedstaaten zu bewegen und sich in einem anderen Mitgliedstaat geschäftlich niederzulassen, wirksam sicherstellte. Er untersuchte, ob es der Kommission gelungen ist, die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, die Zahl der reglementierten Berufe zu verringern, und in welchem Umfang die Bürgerinnen und Bürger die eingerichteten Systeme nutzten. Er überprüfte ferner, ob die Mitgliedstaaten ihre Systeme wirksam anwandten, und bewertete den Nutzen der Neuerungen, die in die überarbeitete Richtlinie aufgenommen wurden. Schließlich untersuchte er, ob die Kommission die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten wirksam koordinierte und überwachte und ob den Bürgerinnen und Bürgern leicht zugängliche, vollständige und stimmige Informationen zur Verfügung gestellt wurden.

IV Die vorliegende Prüfung soll dazu beitragen, zu einer Einschätzung zu gelangen, inwiefern die Richtlinie zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger angewandt wird, und Bereiche aufzeigen, in denen bei der Koordinierung und Überwachung Verbesserungsbedarf besteht.

**V** Insgesamt kommt der Hof zu dem Schluss, dass die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der EU einen wichtigen Mechanismus darstellt, der aber nur wenig genutzt und nicht einheitlich angewandt wird. Der Hof gelangte zu folgenden Feststellungen:

- Viele Berufe werden nach wie vor von den Mitgliedstaaten reglementiert. Den Berechnungen des Hofes zufolge nutzen rund 6 % der Bürgerinnen und Bürger, die in einen anderen Mitgliedstaat ziehen, die Systeme zur Anerkennung von Berufsqualifikationen. Der größte Teil der Arbeitskräftemobilität in der EU unterliegt keiner Anerkennung von Berufsqualifikationen.
- Die Anwendung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten weist Schwachstellen auf. Bürgerinnen und Bürger, die einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben möchten, sind davon unmittelbar betroffen. Zu den Schwachstellen zählen fehlende elektronische Verfahren und die Unterschiede bei den von den Mitgliedstaaten für die Anerkennung erhobenen Gebühren. Einige Behörden verlangen mehr Dokumente und führen mehr Kontrollen durch als in der Richtlinie vorgesehen, sodass die Entscheidung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen länger dauert als in der Richtlinie maximal festgelegt.
- Die im Jahr 2013 mit der überarbeiteten Richtlinie eingeführten neuen Maßnahmen wie der Europäische Berufsausweis, der partielle Berufszugang oder die gemeinsamen Ausbildungsgrundsätze wurden von Bürgern und Behörden nicht umfassend genutzt. Die zwingende Verwendung des Binnenmarkt-Informationssystems für die Meldung automatisch anerkannter Qualifikationen stellte eine positive Entwicklung dar und verbesserte den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten. Insgesamt boten die neuen Maßnahmen jedoch in der Praxis nur wenig Mehrwert.
- Die zuständigen Behörden berücksichtigten die von anderen Mitgliedstaaten im Binnenmarkt-Informationssystem eingegebenen Warnmeldungen bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nicht, selbst wenn sie aus schwerwiegenden Gründen wie beruflichem Fehlverhalten, laufenden Disziplinarmaßnahmen oder strafrechtlichen Verurteilungen erfolgten.
- Die regelmäßige Aktualisierung der Qualifikationen, die automatisch anerkannt werden, ist ein wichtiger Schritt vorwärts, doch ist der Prozess umständlich, und es wurden keine entsprechenden Fristen für die Kommission festgelegt.

- Die Kommission hat zur Regelung der Umsetzungsprobleme Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, doch bestehen im Hinblick auf die Anwendung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten nach wie vor Schwachstellen.
- Die Informationen, die Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt werden, die einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben möchten, sind allgemein zugänglich, aber oft unzuverlässig und unstimmig.

**VI** Auf der Grundlage dieser Schlussfolgerungen empfiehlt der Hof der Kommission, sicherzustellen, dass

- das Anerkennungssystem einheitlich angewandt wird;
- der Vorwarnmechanismus in das Anerkennungsverfahren integriert wird;
- die (in Anhang V der Richtlinie aufgeführten) Verzeichnisse der Qualifikationen in bestimmten Sektoren, die automatisch anerkannt werden können, jährlich aktualisiert werden und dass für den Erlass von Entscheidungen über die automatische Anerkennung bei sektoralen Berufen eine kürzere Frist gilt;
- den Bürgerinnen und Bürgern zuverlässige und stimmige Informationen zur Verfügung gestellt werden.

# Einleitung

## Freizügigkeit der Arbeitskräfte, freier Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsfreiheit

**01** Der [Vertrag über die Arbeitsweise der EU](#) garantiert die Freizügigkeit der Arbeitskräfte, den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit im EU-Binnenmarkt. Er ermöglicht es allen EU-Bürgerinnen und -Bürgern, ob angestellt ("Arbeitnehmer") oder selbstständig, sich zu beruflichen Zwecken zwischen den Mitgliedstaaten frei zu bewegen oder dort geschäftlich niederzulassen. Diese Rechte gehören zu den vier Grundfreiheiten der EU (freier Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie Freizügigkeit der Arbeitskräfte).

**02** Die Bürgerinnen und Bürger können mit unterschiedlichen Hindernissen für die Arbeitskräftemobilität konfrontiert sein – unter anderem Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen<sup>1</sup>. Weitere potenzielle Hindernisse können Unterschiede bei den Sozialversicherungssystemen und die nicht einheitlich geregelten Renten- oder Krankenversicherungssysteme der Mitgliedstaaten sein.

## Anerkennung von Berufsqualifikationen

**03** Die Mitgliedstaaten haben das Recht, Vorschriften für den Zugang zu bestimmten Berufen festzulegen. Diese Berufe werden als "reglementierte Berufe" bezeichnet.

**04** Die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist relevant für Bürgerinnen und Bürger, die ihre Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat erwerben (Herkunftsland) und einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben möchten (Aufnahmeland). Um ihren Beruf im Aufnahmeland ausüben zu können, müssen sie ihre Berufsqualifikation dort anerkennen lassen. Ohne diese Anerkennung können sie zwar nach wie vor ins Ausland ziehen und dort arbeiten, jedoch nicht den von ihnen gewünschten Beruf ausüben. Das Konzept der Anerkennung von Berufsqualifikationen unterscheidet sich von dem der Anerkennung akademischer Qualifikationen. Für letzteres gilt das [Übereinkommen von Lissabon](#); es betrifft den Hochschulbereich und das Recht auf ein Studium im Ausland und die Anerkennung eines solchen Studiums.

---

<sup>1</sup> [Sonderbericht 06/2018 des Hofes über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer.](#)

**05** Im September 2005 nahmen das Europäische Parlament und der Rat die **Berufsanerkennungsrichtlinie** an, mit der der bestehende Rechtsrahmen der EU gefestigt wurde. Der Begriff "reglementierter Beruf" wurde definiert, und bestimmte Anforderungen wurden festgelegt, die die Mitgliedstaaten bei den Anerkennungsverfahren erfüllen müssen, um die Freizügigkeit von Arbeitnehmern, Unternehmen und Dienstleistern zu fördern. Die Richtlinie gilt für den Europäischen Wirtschaftsraum, d. h. die 27 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen. **Abbildung 1** zeigt die reglementierten Berufe in der EU, bei denen die größte Mobilität verzeichnet wird.

**Abbildung 1 – Die 25 reglementierten Berufe in der EU mit der größten Mobilität, gemessen an der Gesamtzahl der von den zuständigen Behörden in den 27 Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2017–2021 gemeldeten Entscheidungen**

Krankenschwestern/Krankenpfleger	26 624
Lehrer(in) alle Lehrämter / Lehrer(in) an Sekundarschulen	25 707
Arzt/Ärztin	25 162
Skilehrer(in)	13 375
Physiotherapeut(in) / Krankengymnast(in)	12 963
Zahnarzt/Zahnärztin	11 291
Sozialpädagoge/Sozialpädagogin / Erzieher(in) / Heilpädagoge/Heilpädagogin	6 471
Assistenten/Assistentinnen in der Krankenpflege und Assistenten/Assistentinnen im Gesundheitswesen	6 210
Tierarzt/Tierärztin	5 553
Gabelstaplerfahrer(in)	5 378
Lehrer(in) (Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe an Volksschulen)	3 954
Fremdenführer(in)	3 205
Berg- und Skiführer(in) / Schluchtenführer(in)	2 913
Apotheker(in)	2 867
Kindergärtner(in) / Sonderschullehrer(in) / Vorschullehrer(in) / Erzieher(in)	2 795
Schreiner(in) / Tischlermeister(in) / Zimmermeister(in)	2 610
Architekt(in)	2 137
Sport- und Turnlehrer(in)	2 096
Hebamme	2 015
Maler/in	1 981
Ingenieurkonsulent(in)	1 966
Schweißer(in)	1 901
Psychologe/Psychologin	1 894
Befrachter(in)	1 732
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin	1 593

*Quelle:* Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von [Daten der Kommission](#) (Extraktion der Daten: Oktober 2023).

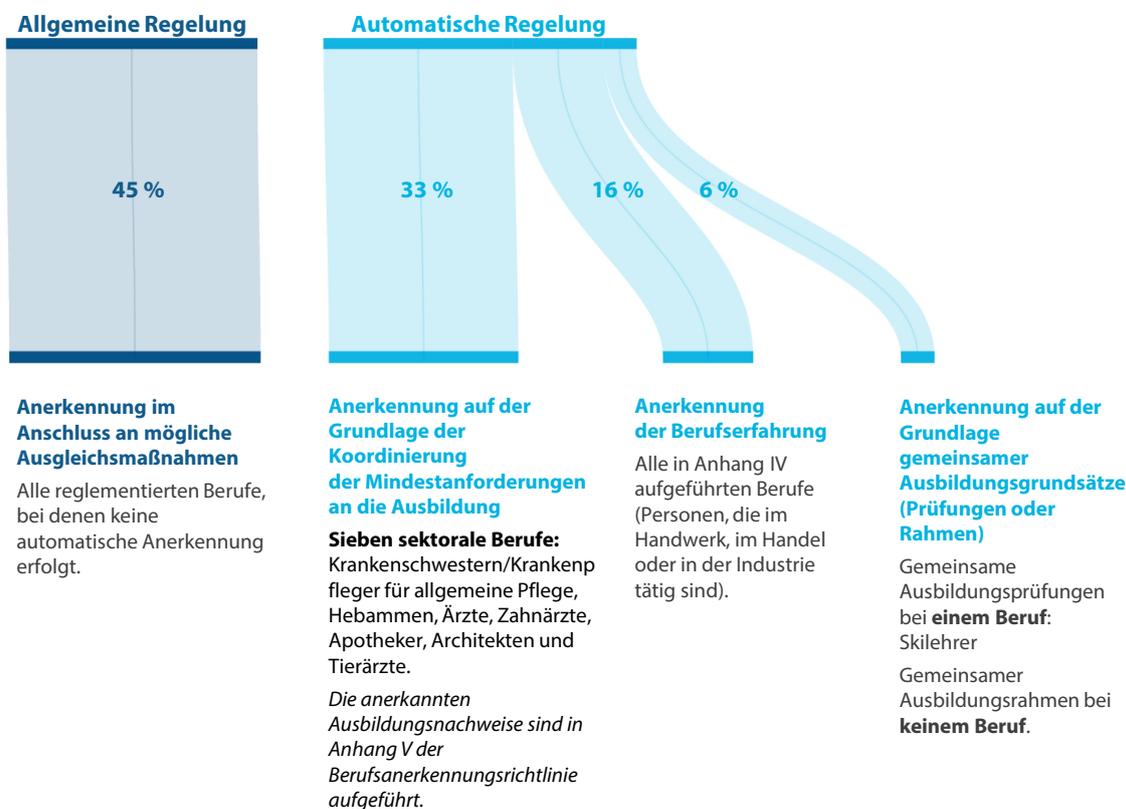
## 06 Die Berufsanerkenntnisrichtlinie gilt nicht für

- Berufe, die im Aufnahmeland nicht reglementiert sind, selbst wenn sie im Herkunftsland reglementiert sind;
- Tätigkeiten oder Berufe, die im Zusammenhang mit staatlichen Aufgaben und der Ausübung öffentlicher Gewalt stehen, d. h. Staatsbeamte;
- Notare.

## 07 Es gibt zwei grundsätzliche Regelungen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen (siehe [Abbildung 2](#)):

- Die Regelung der automatischen Anerkennung, die für drei Berufsgruppen gilt: 1. sieben sektorale Berufe, 2. Skilehrer und 3. Berufe in Handwerk, Handel und Industrie. Diese Berufe gehören gemäß den Daten in [Abbildung 1](#) zu den Berufen mit der größten Mobilität. Im Rahmen der automatischen Anerkennung sollen die zuständigen Behörden Anträge auf der Grundlage der von den Bürgerinnen und Bürgern bereitgestellten Dokumente automatisch genehmigen, ohne die Qualifikationen mit den nationalen Anforderungen zu vergleichen.
- Die allgemeine Regelung der Anerkennung gilt für alle anderen reglementierten Berufe. Im Gegensatz zur automatischen Anerkennung können Ausgleichsmaßnahmen zur Anwendung kommen. Dabei handelt es sich um einen Anpassungslehrgang (in dieser Zeit kann der Beruf nur unter Aufsicht ausgeübt werden) oder eine von den zuständigen Behörden vorgeschriebene Prüfung. Die zuständigen Behörden des Aufnahmelandes entscheiden von Fall zu Fall, ob Ausgleichsmaßnahmen verhängt werden müssen. Ausgleichsmaßnahmen können nur vorgeschrieben werden, wenn zwischen dem Herkunfts- und dem Aufnahmeland hinsichtlich desselben Berufs wesentliche Unterschiede in Bezug auf die Ausbildung bestehen und diese Unterschiede nicht durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen ausgeglichen werden können.

## Abbildung 2 – Regelung der automatischen Anerkennung und allgemeine Regelung der Anerkennung von Berufsqualifikationen in der EU (seit 2016)



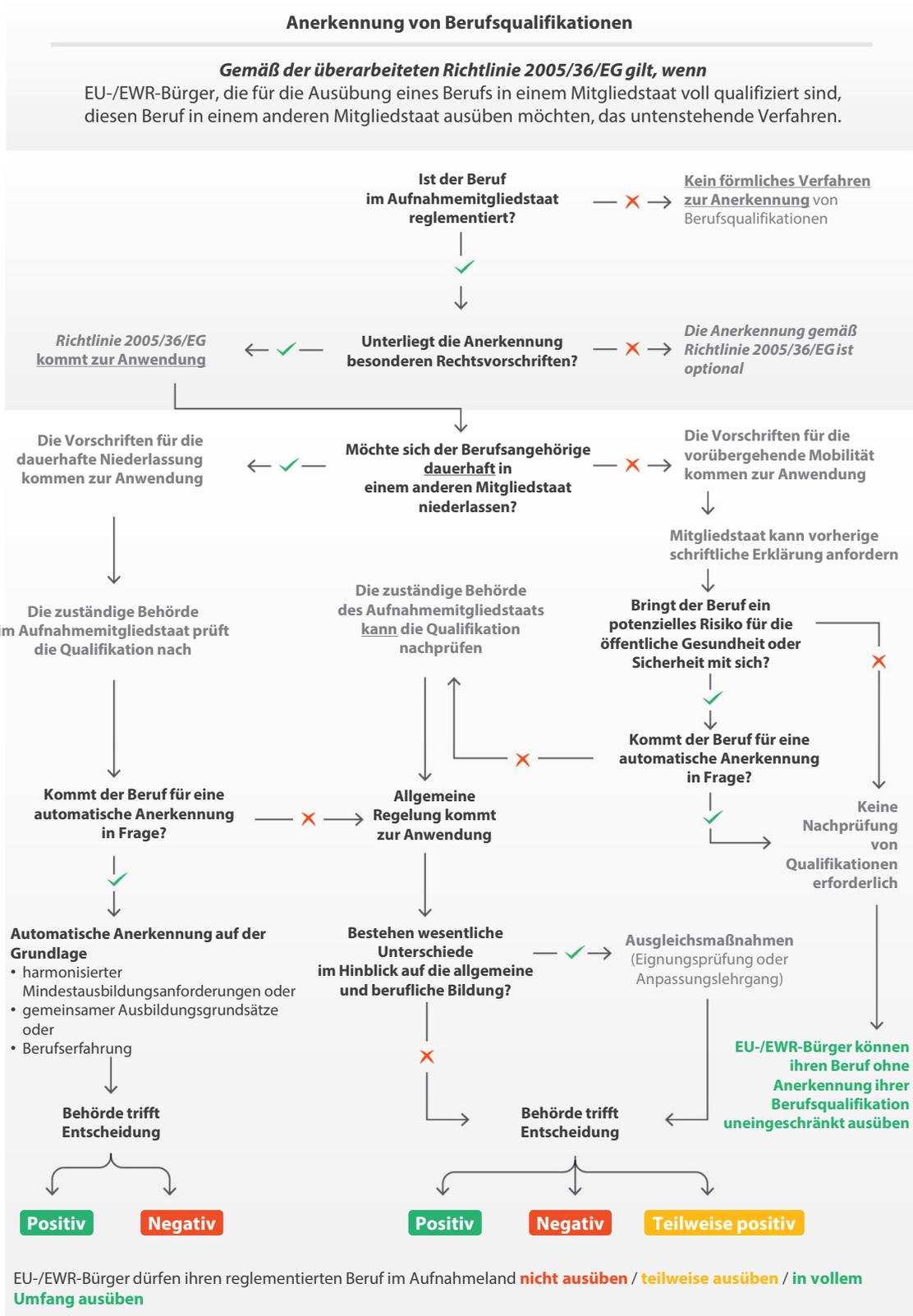
*Anmerkung:* Die Prozentzahlen entsprechen dem Anteil der über die Anerkennung von Berufsqualifikationen getroffenen Entscheidungen pro Anerkennungssystem (allgemeine Regelung 45 % und automatische Anerkennung 55 %).

*Quelle:* Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Berufsankennungsrichtlinie und Daten der Kommission für den Zeitraum 2017–2021; Datenabruf im November 2023.

**08** Bürgerinnen und Bürger können vorübergehend oder dauerhaft im Ausland arbeiten. In der Berufsankennungsrichtlinie sind diese beiden Fälle unterschiedlich geregelt. Grundsätzlich sollte sich der Zugang zu reglementierten Berufen im Rahmen einer vorübergehenden Mobilität leichter gestalten. In diesen Fällen können die Aufnahmeländer die Bürgerinnen und Bürger auffordern, ihnen vorab ihre Absicht mitzuteilen, ihren Beruf dort auszuüben. Unter bestimmten Bedingungen können die Aufnahmeländer auch zuvor die Qualifikationen dieser Bürgerinnen und Bürger nachprüfen.

**09** Dem Entscheidungsbaum in *Abbildung 3* ist zu entnehmen, wie das Berufsanerkennungsverfahren funktioniert. Zunächst ist die Frage zu beantworten, ob es sich um einen reglementierten Beruf handelt oder nicht. Ist dies der Fall und eine Anerkennung von Qualifikationen erforderlich, so folgen im Entscheidungsbaum verschiedene Schritte, die zur Entscheidung durch die zuständige Behörde führen. Die einzelnen Schritte des Entscheidungsprozesses im Rahmen der Berufsanerkennungsrichtlinie richten sich danach, ob die Fragen jeweils mit "ja" (v) oder "nein" (x) beantwortet werden.

**Abbildung 3 – Beschreibung des Verfahrens der Berufsanerkennung, einschließlich möglicher Entscheidungen der zuständigen Behörden**



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der überarbeiteten Berufsanerkennungsrichtlinie.

**10** Die Mitgliedstaaten müssen jedes Jahr ihre Entscheidungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Datenbank der reglementierten Berufe angeben. Die Kommission nutzt dieses IT-Tool zur Information der Bürgerinnen und Bürger über Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen. Die Kommission plant, im Jahr 2024 mit der Migration der in der Datenbank enthaltenen Informationen in das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu beginnen.

**11** In der Praxis stellt die Anerkennung von Berufsqualifikationen nur einen Verfahrensschritt für Bürgerinnen und Bürger dar, die einen reglementierten Beruf im Ausland ausüben wollen. Für bestimmte Berufe kann ferner eine Zulassung (z. B. für Gesundheitsberufe) oder eine Gewerbeerlaubnis (z. B. für Handwerksberufe) erforderlich sein. Dies ist aber in der Berufsanerkennungsrichtlinie nicht geregelt. Die Mitgliedstaaten können jedoch für bestimmte Berufe ein "Komplettverfahren" anbieten, mit dem zugleich die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die Gewerbeerlaubnis oder Zulassung zur Ausübung des Berufs abgedeckt wird.

**12** Im Mai 2010 erstellte Mario Monti auf Ersuchen des Kommissionspräsidenten einen [Bericht](#) über eine neue Strategie für den Binnenmarkt. In dem Bericht wurde die Schlussfolgerung gezogen, dass die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen zwischen den Mitgliedstaaten weiter geklärt werden sollte und dass auf Ebene der Mitgliedstaaten nach wie vor Vorbehalte bestehen, ausländische Qualifikationen anzuerkennen. Im Hinblick auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen wurden zwei wichtige Empfehlungen ausgesprochen: die Ausweitung der Regelung für die automatische Anerkennung und die Stärkung der Transparenz.

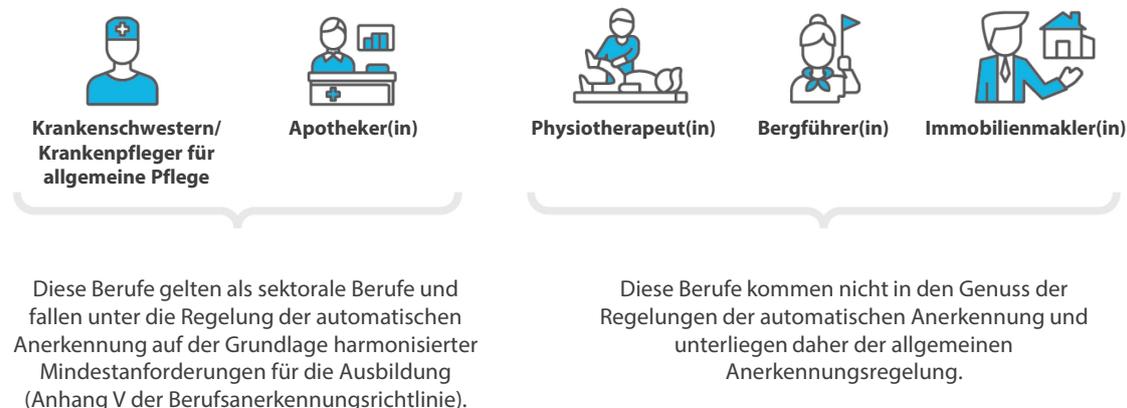
**13** Im November 2013 überarbeiteten das Europäische Parlament und der Rat die Berufsanerkennungsrichtlinie (im Wege der [Richtlinie 2013/55/EU](#)). Die Mitgliedstaaten mussten sie bis Januar 2016 in nationales Recht umsetzen. Die überarbeitete Berufsanerkennungsrichtlinie umfasst die folgenden Elemente:

- Partieller Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit aufgrund von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs<sup>2</sup>. Dadurch können Bürgerinnen und Bürger, deren Qualifikation im Aufnahmemitgliedstaat nicht für alle Teile eines reglementierten Berufs anerkannt wird, diesen teilweise ausüben.
- Gemeinsame Ausbildungsgrundsätze (Ausbildungsrahmen oder -prüfungen). Diese Grundsätze stellen zusätzlich zur Regelung für die sieben sektoralen Berufe eine weitere Regelung für die automatische Anerkennung von Berufsqualifikationen dar. Derzeit gilt diese zusätzliche Regelung nur für Skilehrer (siehe [Abbildung 2](#)).
- Zwingende Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems für die Meldung automatisch anerkannter Diplome (Anhang V der Richtlinie) und Verfahren der Zusammenarbeit in Form des Europäischen Berufsausweises (EBA) und des Vorwarnmechanismus.
- Stärkung der Rolle der einheitlichen Ansprechpartner in den Mitgliedstaaten im Bereich Anerkennung von Berufsqualifikationen mit der Verpflichtung, dass sie auf ihren Websites bestimmte elektronisch abrufbare Informationen zur Verfügung stellen.
- Den EBA, mit dem Qualifikationen vollständig auf elektronischem Wege anerkannt werden können. Er wird durch das Binnenmarkt-Informationssystem verarbeitet und kann für fünf Berufe ausgestellt werden (siehe [Abbildung 4](#)).

---

<sup>2</sup> Urteil vom 19. Januar 2006 in der [Rechtssache C-330/03](#) – Wasserbauingenieur, ergänzt durch das Urteil vom 27. Juni 2013 in der [Rechtssache C-575/11](#) – Physiotherapeut.

## Abbildung 4 – Fünf Berufe, für die der Europäische Berufsausweis ausgestellt werden kann



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Berufsanerkennungsrichtlinie.

**14** Im April 2024 stellte Enrico Letta, der Präsident des Jacques-Delors-Instituts, den vom Europäischen Rat angeforderten Bericht mit dem Titel **Much more than a market** ("Viel mehr als ein Markt") vor. Der Bericht soll mit konkreten Vorschlägen zu den Überlegungen über die Zukunft des Binnenmarkts beitragen. Es wird gefordert, die automatische Anerkennung von Berufsqualifikationen auszuweiten sowie die Notwendigkeit und den Umfang der Reglementierung von Berufen neu zu bewerten. Um die Gesundheit und den Zugang zu Medikamenten im Rahmen des Binnenmarkts zu verbessern, wird die EU aufgefordert, die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen in pharmazeutischen Berufen aktiv zu fördern.

### Aufgaben und Zuständigkeiten

**15** Die Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (GD GROW) ist für die meisten Themen im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt, einschließlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuständig. Sie stößt Vorschläge zur Anerkennung von Berufsqualifikationen an und stellt sicher, dass die Richtlinien rechtzeitig in nationales Recht umgesetzt und durchgeführt werden. Kommt ein Mitgliedstaat dem nicht nach, kann die Kommission geeignete Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen.

## 16 Die GD GROW hat ferner folgende Zuständigkeiten:

- Koordinierung des Politikbereichs und Vorsitz der Koordinatorengruppe, die sich aus einem nationalen Koordinator pro Mitgliedstaat mit Expertise im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen zusammensetzt, der jeweils für die Förderung der einheitlichen Anwendung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und die Sammlung aller relevanten Informationen zuständig ist;
- Überwachung des Systems z. B. auf der Grundlage von Informationen der Mitgliedstaaten in der Datenbank der reglementierten Berufe sowie der alle zwei Jahre vorgelegten Berichte der Mitgliedstaaten, die wichtige statistische Daten und Daten zur Verhältnismäßigkeit der Reglementierung enthalten, einschließlich der Gründe, warum bestimmte Berufe reglementiert werden;
- Erlass delegierter Rechtsakte (z. B. zur Aktualisierung von Anhang V der Berufsanerkenntnisrichtlinie, in dem die Ausbildungsnachweise für den Fall einer automatischen Anerkennung aufgeführt sind) und von Durchführungsrechtsakten, in denen bestimmte Aspekte der Berufsanerkenntnis, wie das Verfahren für die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises, näher geregelt werden;
- alle fünf Jahre: Veröffentlichung eines Berichts über die Durchführung der Berufsanerkenntnisrichtlinie;
- Bereitstellung und Pflege von IT-Tools (Datenbank der reglementierten Berufe, die demnächst in das Binnenmarkt-Informationssystem migriert werden soll, und *Your Europe*), um den Bürgerinnen und Bürgern Informationen über die Berufsanerkenntnis zur Verfügung zu stellen. Die GD GROW stützt sich bezüglich dieser Inhalte auf die Angaben der Mitgliedstaaten.

**17** Neben der Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung von Berufsqualifikationen haben die Mitgliedstaaten folgende Zuständigkeiten:

- Ernennung eines nationalen Koordinators, der Teil der Koordinatorengruppe ist;
- alle zwei Jahre: Übermittlung eines Berichts an die Kommission (siehe Ziffer **16**, zweiter Gedankenstrich);
- Übermittlung des Verzeichnisses der reglementierten Berufe an die Kommission und Ausfüllen der Datenbank der reglementierten Berufe;
- Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten und der Kommission über das Binnenmarkt-Informationssystem;
- Unterstützung und Information der Bürgerinnen und Bürger während des Anerkennungsverfahrens.

## Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

**18** Der Hof untersuchte, inwiefern die Kommission das Recht von Bürgerinnen und Bürgern der EU, die einen reglementierten Beruf ausüben, sich zu beruflichen Zwecken frei zwischen den Mitgliedstaaten zu bewegen, wirksam sicherstellte. Insbesondere untersuchte der Hof, ob

- es der Kommission gelungen ist, die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, die Zahl der reglementierten Berufe zu verringern, und ob die Bürgerinnen und Bürger die Systeme der Berufsankennung umfassend nutzen;
- die Mitgliedstaaten das System der Berufsankennung wirksam und zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger anwandten;
- die neuen Elemente zur Erleichterung der Anerkennung in der überarbeiteten Richtlinie tatsächlich genutzt wurden;
- die Kommission die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Statistiken und Daten koordinierte und überwachte und Probleme im Hinblick auf die Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie in den Mitgliedstaaten wirksam bewältigte;
- die Kommission und die Mitgliedstaaten den Bürgerinnen und Bürgern leicht zugängliche, vollständige und stimmige Informationen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen zur Verfügung stellten.

**19** Die Prüfung des Hofes erstreckt sich auf den Zeitraum von 2013, als die Berufsankennungsrichtlinie überarbeitet wurde, bis zu den jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Jahr der Kompetenzen 2023. Im Rahmen dieser Prüfung wurde in erster Linie die Kommission, insbesondere die GD GROW, geprüft. Darüber hinaus befragte der Hof Vertreter der GD EMPL und Vertreter von Eurostat, der Generaldirektion für amtliche europäische Statistiken der Kommission.

**20** Der Hof befasste sich schwerpunktmäßig mit vier Berufen: Krankenschwestern/Krankenpflegern für allgemeine Pflege, Lehrern (alle Lehrämter)/Lehrern an Sekundarschulen, Schreibern/Tischlermeistern/Zimmermeistern und Ingenieurkonsulenten. Diese Berufe sind laut den [Berichten der Europäischen Arbeitsbehörde](#) die Berufe, die in der EU am stärksten mit einem Arbeitskräftemangel zu kämpfen haben. Sie gehören ferner zu den 25 Berufen mit der größten Mobilität (siehe [Abbildung 1](#)) und decken alle Anerkennungssysteme ab (siehe [Abbildung 3](#)), einschließlich spezifischer Maßnahmen wie den Europäischen Berufsausweis und den partiellen Berufszugang (siehe Ziffer [13](#)). Der Hof berücksichtigte ferner die jüngsten Entwicklungen in diesem Bereich wie die Integration der Datenbank der reglementierten Berufe in das Binnenmarkt-Informationssystem.

**21** Im Rahmen dieser Prüfung besuchte der Hof vier Mitgliedstaaten (Belgien, Luxemburg, Österreich und Tschechien), wo er sich mit Vertretern von 21 nationalen bzw. regionalen Behörden, die für die vier in die Stichprobe einbezogenen Berufe zuständig sind (siehe [Anhang I](#)), und mit den für die Berufsankennungsrichtlinie zuständigen nationalen Koordinatoren traf. Für die Auswahl der Mitgliedstaaten waren vor allem die Zahl der Anerkennungsentscheidungen und der Meldungen (bezüglich der Absicht, auf vorübergehender Basis Dienstleistungen erbringen zu wollen), aber auch die geografische Ausgewogenheit, maßgeblich. Der Hof führte für diese vier Mitgliedstaaten Durchlauf-tests auf den Websites durch, um sie auf die Zuverlässigkeit, Zugänglichkeit und Vollständigkeit der den Bürgerinnen und Bürgern über die Anerkennung von Berufsqualifikationen zur Verfügung gestellten Informationen zu überprüfen.

**22** Außerdem führte der Hof eine Umfrage bei 3 100 staatlichen Stellen in allen 27 Mitgliedstaaten durch, die von der Kommission als zuständige Behörden im Modul für Berufsqualifikationen des Binnenmarkt-Informationssystems registriert wurden. Fast 850 Behörden (27 %) beantworteten die Umfrage. Die Rücklaufquote aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten ist [Anhang II](#) zu entnehmen. Die Ergebnisse der Umfrage werden als offene Daten online und anonym veröffentlicht.

**23** Der Hof befragte ferner Vertreter der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA), des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop), des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA), des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) und des Europäischen Bürgerbeauftragten ([Anhang III](#)).

**24** Folgende Themen waren nicht Gegenstand der Prüfung:

- Anerkennungsverfahren für Bürgerinnen und Bürger, die ihre Qualifikationen außerhalb der EU erworben haben;
- das Anerkennungssystem für akademische Qualifikationen.

**25** Mit diesem Sonderbericht soll untersucht werden, ob die Berufsanerkennungsrichtlinie wirksam zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger angewandt wurde. Ferner soll insbesondere im Kontext des [Europäischen Jahrs der Kompetenzen 2023](#) zur Analyse dieses Politikbereichs beigetragen werden.

## Bemerkungen

**Die Zahl der reglementierten Berufe in der EU ist nach wie vor hoch, die EU-Systeme zur Anerkennung von Berufsqualifikationen werden aber nur in begrenztem Umfang genutzt**

**26** Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für den Zugang zu bestimmten Berufen festlegen. Zwar hindert diese Reglementierung die Bürgerinnen und Bürger nicht daran, in einem anderen Mitgliedstaat einer Arbeit nachzugehen, doch kann die Notwendigkeit, eine Berufsqualifikation anerkennen zu lassen, ein Hindernis darstellen, wenn Bürgerinnen und Bürger ihren Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen. Wird ihre Qualifikation nicht erkannt, müssen sie sich gegebenenfalls eine andere Tätigkeit suchen, die nicht ihrer Qualifikation entspricht, und verdienen möglicherweise weniger.

**27** Zwischen 2012 und 2014 identifizierte der Europäische Rat die Reglementierung von Berufen als ein Hindernis für den Binnenmarkt und **forderte** die Mitgliedstaaten auf, die Zahl der reglementierten Berufe zu verringern und unnötige oder unverhältnismäßige Hindernisse für den Zugang zu reglementierten Berufen abzubauen. Im Jahr 2012 **forderte** das Europäische Parlament die Kommission auf, die Bereiche zu ermitteln, in denen die Mitgliedstaaten den Zugang zu reglementierten Berufen auf unverhältnismäßige Weise blockieren.

**Mit den Maßnahmen der Kommission, die die Mitgliedstaaten dazu anhalten sollten, die Zahl der reglementierten Berufe zu verringern, wurden keine ausreichenden Ergebnisse erzielt**

**28** Auch wenn das Reglementierungsniveau in den Mitgliedstaaten für die einzelnen Berufe variieren kann, ging der Hof davon aus, dass die Maßnahmen der Kommission die Mitgliedstaaten dazu anhalten würden, die Zahl der reglementierten Berufe zu verringern, und dass die Bürgerinnen und Bürger die einschlägigen Systeme dazu nutzen würden, ihre Berufsqualifikationen anerkennen zu lassen.

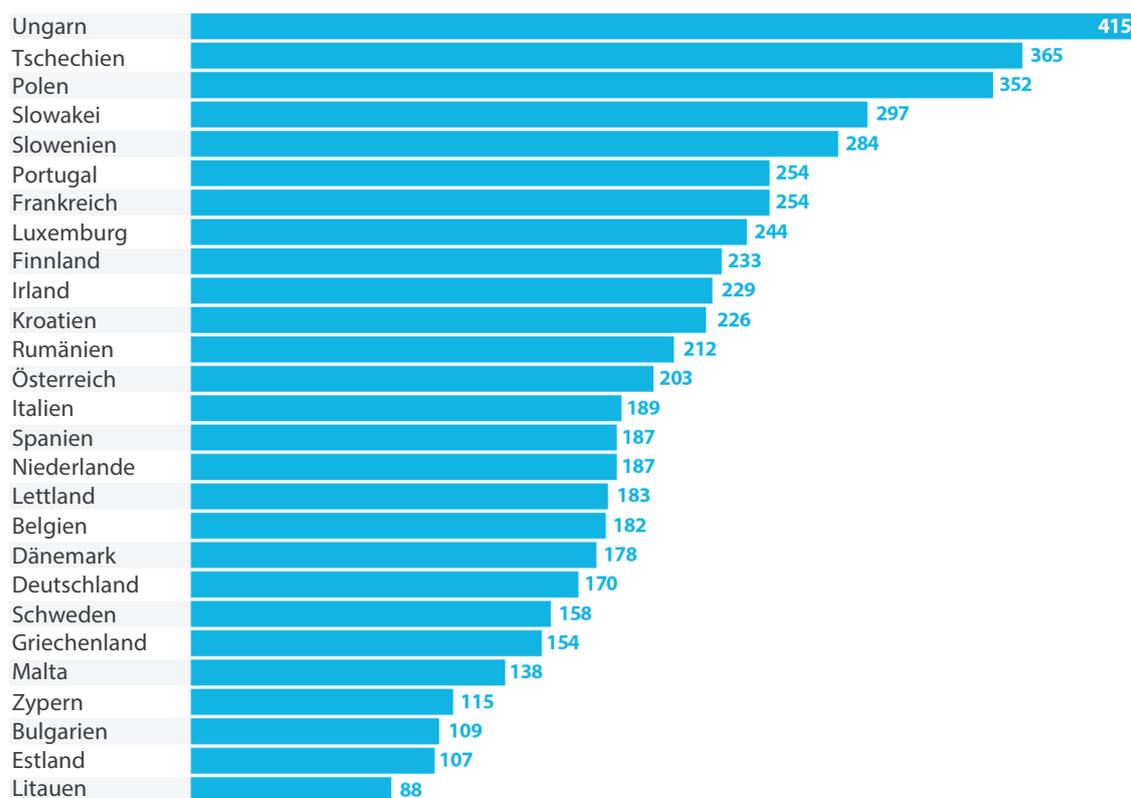
**29** Die Kommission führte im Jahr 2014 eine "gegenseitige Evaluierung" durch, in deren Rahmen die Mitgliedstaaten in angemessener Weise bewerten sollten, aus welchen Gründen Berufe reglementiert werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Reglementierung von Berufen in ihrem Land bewerten, um so eine Verringerung der Anzahl der reglementierten Berufe zu erreichen. Die Mitgliedstaaten mussten der Kommission bis 2016 nationale Aktionspläne vorlegen.

**30** Auf der Grundlage dieser Evaluierung und im Rahmen des Europäischen Semesters sprach die Kommission in den Jahren 2017, 2018 und 2019 sechs länderspezifische Empfehlungen zu reglementierten Berufen gegenüber zwei Mitgliedstaaten aus: Österreich und Luxemburg.

**31** Der Hof stellte jedoch fest, dass sich die Situation trotz dieser Bemühungen verschlechterte. Die kombinierten Daten zu den in den Mitgliedstaaten reglementierten Berufen zeigen, dass die Zahl insgesamt von rund 5 400 im Jahr 2016 auf rund 5 700 im Jahr 2023 anstieg (Durchschnitt pro Mitgliedstaat: 212 reglementierte Berufe).

**32** Ferner variierte diesen Daten zufolge die Anzahl der reglementierten Berufe auf dem EU-Arbeitsmarkt im Jahr 2023 zwischen den Mitgliedstaaten nach wie vor stark. So gibt es in Ungarn fast fünfmal so viele reglementierte Berufe wie in Litauen (415 gegenüber 88 Berufen) (siehe [Abbildung 5](#)).

**Abbildung 5 – Zahl der reglementierten Berufe nach Mitgliedstaat  
(Stand: 2023)**



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Datenbank der reglementierten Berufe.

**33** Die Kommission ergriff zwar Maßnahmen, um Indikatoren zur Messung der Regulierungsintensität auszuarbeiten. Sie wertete jedoch das Ergebnis der Evaluierung nicht im Hinblick auf die Anzahl der Berufe aus, für die in der Folge die Reglementierung aufgehoben wurde. Als einziger Anhaltspunkt diente dem Hof daher ein Vergleich der Gesamtzahl der reglementierten Berufe gemäß i) einer von der Europäischen Kommission im Jahr 2016 finanzierten [Studie](#), ii) einer [Studie des Parlaments aus dem Jahr 2019](#) und iii) der in der Datenbank der reglementierten Berufe im Dezember 2023 aufgeführten reglementierten Berufe.

**34** Im Jahr 2018 wurde eine [Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung](#) zur Ergänzung der Berufsankennungsrichtlinie angenommen. Die Mitgliedstaaten mussten nunmehr Folgenabschätzungen auf der Grundlage verhältnismäßiger Kriterien durchführen, wenn sie neue reglementierte Berufe vorschlugen oder Anforderungen im Hinblick auf bestehende Berufe ändern wollten. Alle vier vom Hof besuchten Mitgliedstaaten hatten Verhältnismäßigkeitsprüfungen durchgeführt. Die Bewertung wurde jedoch außer im Falle Luxemburgs nicht von einer externen Stelle überprüft (siehe [Kasten 1](#)).

## Kasten 1

### Bewährtes Verfahren in Luxemburg: Einbeziehung des Staatsrats in die Bewertung der Verhältnismäßigkeit von Rechtsvorschriften

Der Staatsrat ist eine verfassungsmäßige Institution, die nicht Teil der luxemburgischen Regierung ist. Er erstellt Berichte bzw. Gutachten zu allen Gesetzesentwürfen und Gesetzesvorlagen der Regierung und des Parlaments. Seit der Einführung einer zwingend durchzuführenden Verhältnismäßigkeitsprüfung für Rechtsvorschriften in Luxemburg forderte der Staatsrat, den zur Bewertung übermittelten Vorlagen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung beizufügen.

In den Jahren 2022 und 2023 blockierte der Staatsrat zwei neue luxemburgische Verordnungen über den Zugang zu Gesundheitsberufen aufgrund unzureichender Verhältnismäßigkeitsprüfungen.

**35** Eine solche unabhängige Überprüfung durch Dritte wird weder in der Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung noch in der Berufsanerkenntnisrichtlinie vorgeschrieben. Der Hof hält dies jedoch für sinnvoll, um eine übermäßige Reglementierung in den Mitgliedstaaten zu vermeiden.

### Das EU-System zur Anerkennung von Berufsqualifikationen kommt schätzungsweise in rund 6 % der Fälle von EU-Mobilität zur Anwendung

**36** Im Zuge seines Austauschs mit Eurostat, dem Cedefop und der GD GROW erfuhr der Hof, dass keine speziellen Statistiken zum Vergleich der Nutzung der Anerkennungssysteme einerseits und der Anzahl der Bürgerinnen und Bürger, die im Rahmen der EU-Mobilität das Land wechseln, andererseits erstellt werden. Der Hof erhielt Daten über i) die Einwanderung nach Altersgruppe und Staatsangehörigkeit – d. h. über "mobile EU-Bürger", die das Land wechseln, im Alter von 20–64 Jahren – und ii) über die Zahl der insgesamt von den zuständigen Behörden laut der Datenbank der reglementierten Berufe gemeldeten Entscheidungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Anhand dieser Daten berechnete der Hof für den Zeitraum 2017–2019 Folgendes: Die Anerkennungsentscheidungen betrafen rund 6 % der EU-Bürgerinnen und -Bürger im Alter von 20 bis 64 Jahren, die in einen anderen Mitgliedstaat zogen (das entspricht rund 141 000 gemeldeten Anerkennungsentscheidungen gegenüber insgesamt 2 256 000 mobilen EU-Bürgerinnen und -Bürgern). Der Hof nahm seine Schätzung anhand der verfügbaren Daten vor, die naturgemäß gewissen Einschränkungen unterliegen wie der Tatsache, dass bei den Personen im erwerbsfähigen Alter auch Studierende, frühzeitig in Ruhestand getretene Personen oder nicht auf dem Arbeitsmarkt aktive Personen erfasst sind.

**37** Derzeit gibt es seitens der Kommission keine Daten, anhand deren beurteilt werden könnte, wie viele EU-Bürgerinnen und -Bürger mit einer Berufsqualifikation in ein anderes Land gezogen sind, ihren Beruf dort aber nicht ausüben, weil ihre Qualifikation nicht anerkannt wurde. Es liegen auch keine Informationen, etwa aus einer Umfrage, darüber vor, wie viele Bürgerinnen und Bürger sich wegen Schwierigkeiten bei der Anerkennung ihrer Qualifikationen gegen einen Umzug entschieden haben. Auch aufgrund dieser Datenlücken kann nicht umfassend beurteilt werden, inwiefern die EU wirksam sicherstellt, dass Bürgerinnen und Bürger, die in reglementierten Berufen tätig sind, ihr Recht ausüben können, sich aus beruflichen Gründen frei zwischen den Mitgliedstaaten zu bewegen oder sich dort geschäftlich niederzulassen.

## Bei der Anwendung der Richtlinie über Berufsqualifikationen gibt es noch Schwachstellen

### Fehlende elektronische Verfahren

**38** Gemäß der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Bürgerinnen und Bürger, die ihren Beruf im Ausland anerkennen lassen möchten, Zugang zu einem Online-Verfahren erhalten. Durch die [Verordnung über das einheitliche digitale Zugangstor \(Single Digital Gateway, SDG\)](#) wird die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Anerkennungsverfahren online anzubieten, weiter verstärkt und näher ausgeführt. Die Frist für die Umsetzung der SDG-Verordnung durch die Mitgliedstaaten endete am 31. Dezember 2023. Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Besuche des Hofes (Juni–Oktober 2023) hatten die meisten der vom Hof besuchten Mitgliedstaaten diese Vorgabe noch nicht umgesetzt. Die Zuständigkeit für die Umsetzung der SDG-Verordnung liegt bei den Mitgliedstaaten.

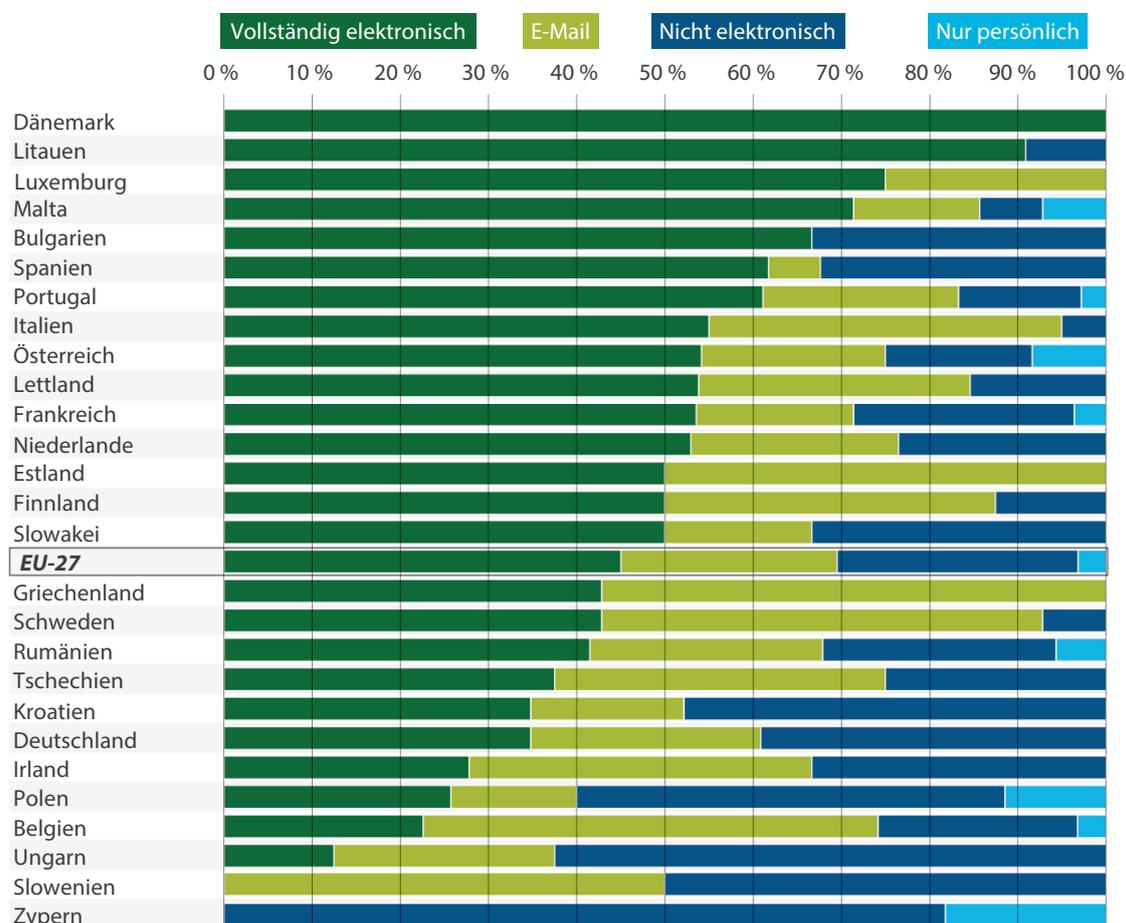
**39** Im [Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie<sup>3</sup>](#) werden elektronische Verfahren als Verfahren definiert, bei denen alle Schritte auf strukturierte Weise über einen einzigen Abwicklungsweg durchgeführt werden können. Ein Verfahren, bei dem Bürgerinnen und Bürger ein physisches Dokument erstellen müssen (z. B. wenn ein Nutzer ein Formular herunterladen, dann ausdrucken, von Hand ausfüllen, einscannen, hochladen und zur Übermittlung an die Behörden an eine E-Mail anhängen muss), entspricht nicht diesem Standard und erfüllt daher nicht die Anforderungen eines vollständig elektronisch abzuwickelnden Verfahrens.

---

<sup>3</sup> [Richtlinie 2006/123/EG](#).

**40** Der Hof untersuchte im Rahmen seiner Umfrage, wie Bürgerinnen und Bürger Anträge auf Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen stellen können (siehe [Abbildung 6](#)). Die Antworten zeigen, dass die große Mehrheit der zuständigen Behörden in den meisten Mitgliedstaaten noch dabei sind, Verfahren zu entwickeln, die vollständig elektronisch abgewickelt werden können. Nur die zuständigen dänischen und estnischen Behörden gaben an, für alle reglementierten Berufe Verfahren zuzulassen, die vollständig elektronisch abgewickelt werden können, oder die Verwendung von E-Mails, ohne zusätzliche physische Dokumente anzufordern. Die Rücklaufquote fiel mit 13 % bzw. 33 % jedoch relativ gering aus (siehe [Anhang I](#) dieses Berichts). Im Gegensatz dazu verlangt Zypern (wo 36 % der zuständigen Behörden die Umfrage beantworteten) stets physische Dokumente und teilweise sogar, dass die Bürgerinnen und Bürger physisch anwesend sein müssen, um sich ihre Berufsqualifikationen anerkennen zu lassen.

**Abbildung 6 – Antworten der Umfrageteilnehmer: Anteil der elektronischen Verfahren in den Mitgliedstaaten, September 2023**



*Erläuterung:* Dunkelgrüne Balken: Einhaltung der Berufsankennungsrichtlinie und der SDG-Verordnung; hellgrüne Balken: Einhaltung nur der Berufsankennungsrichtlinie; dunkelblaue und hellblaue Balken: Nichteinhaltung der Berufsankennungsrichtlinie und der SDG-Verordnung.

*Quelle:* Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Fragen 7 und 7.1 der Umfrage.

**41** In den vom Hof besuchten Mitgliedstaaten gab es erhebliche Unterschiede bei den Verfahren. **Kasten 2** enthält Beispiele, die unter anderem zeigen, dass Tschechien und Luxemburg die Richtlinie nicht einhalten.

## Kasten 2

### Verfügbarkeit elektronischer Anerkennungsverfahren für ausgewählte Berufe: Schreiner/Tischler, Ingenieurkonsulent und Lehrer alle Lehrämter/an Sekundarschulen

Mitgliedstaat	Einhaltung?	Beschreibung
Österreich	Ja	Es wurden spezielle Online-Plattformen eingerichtet oder Standard-E-Mails werden ohne Papierdokumente akzeptiert.
Belgien	Ja	Es wurden spezielle Online-Plattformen eingerichtet oder Standard-E-Mails werden ohne Papierdokumente akzeptiert.
Tschechien	Nein	Datenbox und zertifizierte elektronische Signaturen werden akzeptiert, erfordern jedoch zusätzliche Verwaltungsverfahren (nichttschechische Einwohner müssen bei der Botschaft vorstellig werden; Ausfüllen von Papierdokumenten für elektronische Signatur erforderlich).
Luxemburg	Nein	Alle Behörden benutzen Online-Plattformen oder E-Mail; eine Behörde verlangte die Übermittlung fehlender Dokumente per Post. Im Falle von vorübergehender Mobilität verlangte eine Behörde eine elektronische Signatur wie in Tschechien.

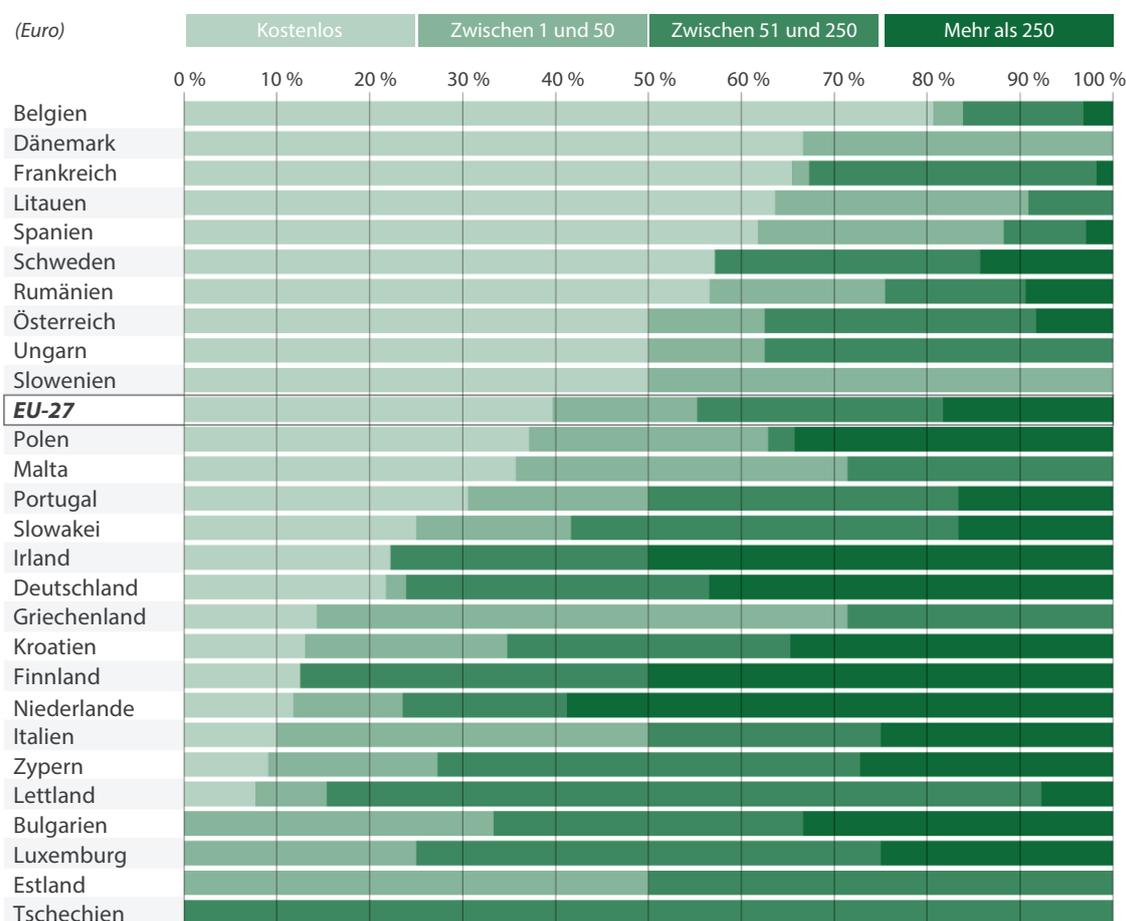
*Anmerkung:* In der Analyse des Hofes sind Krankenschwestern/Krankenpfleger für allgemeine Pflege nicht erfasst, da sie Anrecht auf einen Europäischen Berufsausweis haben, der vollständig elektronisch ist.

## Die Gebühren für die Anerkennung von Berufsqualifikationen variieren erheblich zwischen den Mitgliedstaaten und werden nicht hinreichend begründet

**42** Aus Studien der [Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung](#) und der [Fachabteilung des Europäischen Parlaments](#) geht hervor, dass die Gebühren, die die Bürgerinnen und Bürger für die Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen entrichten müssen, eines der Hindernisse für die Freizügigkeit von Fachkräften darstellen. In einem von der Koordinatorengruppe genehmigten [Verhaltenskodex](#) für die Durchführung von Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen ist festgelegt, dass die Gebühren für die Anerkennung den Bürgerinnen und Bürgern transparent kommuniziert werden und die Kosten, die der zuständigen Behörde entstanden sind, nicht überschreiten sollten.

**43** Durch seine Umfrage konnte der Hof Richtwerte für die Gebühren ermitteln, die den Bürgerinnen und Bürgern für das Anerkennungsverfahren in Rechnung gestellt werden (siehe [Abbildung 7](#)).

**Abbildung 7 – Durchschnittliche pro Antrag erhobene Gebühr**

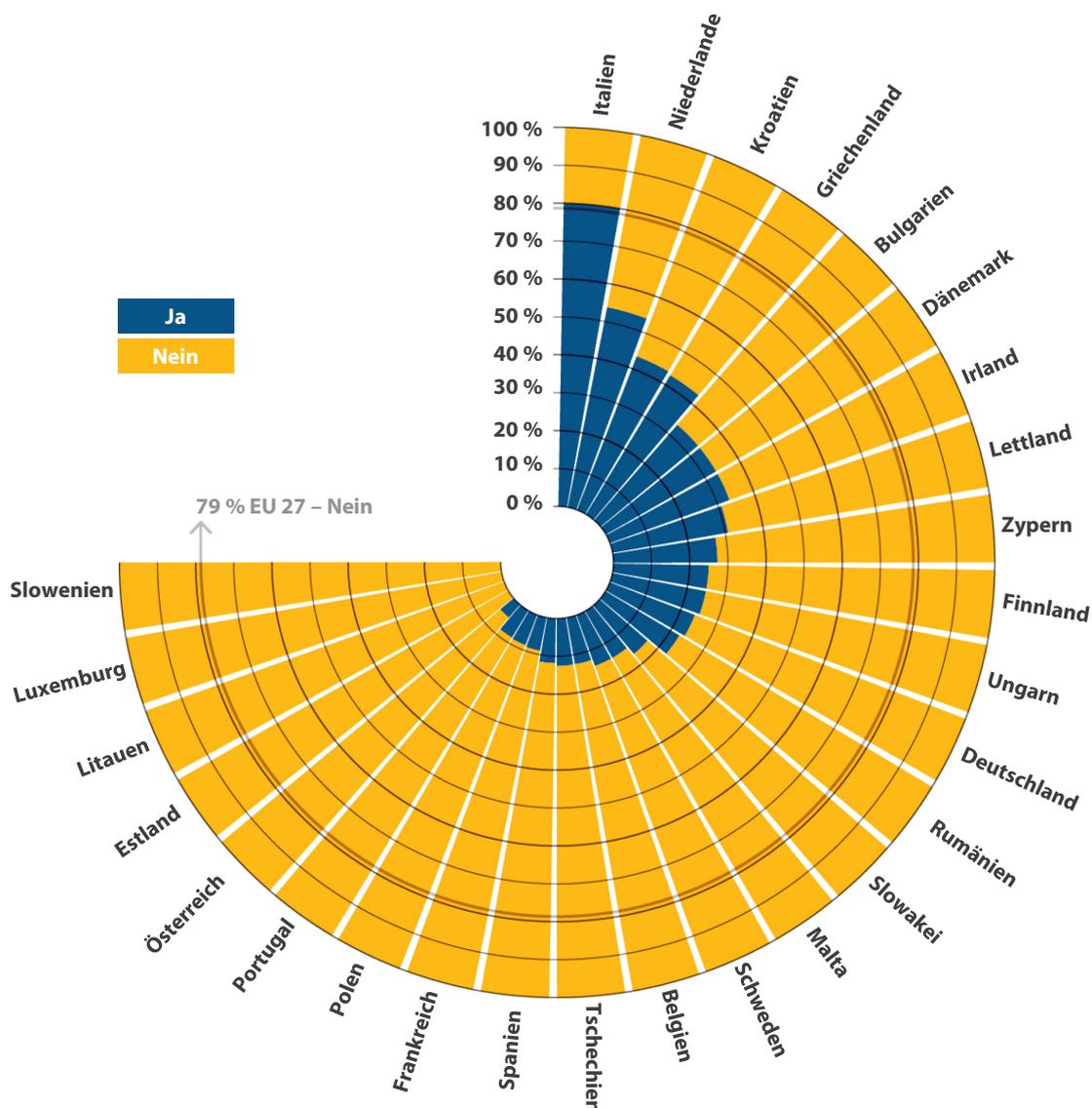


Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Frage 5 der Umfrage.

**44** Den Antworten zufolge variierten die in den einzelnen Mitgliedstaaten und von den jeweils zuständigen Behörden erhobenen Gebühren erheblich (sie lagen zwischen 0 Euro bei bestimmten Berufen und 17 500 Euro für Piloten in einem Mitgliedstaat). In Belgien sind die meisten Anerkennungsverfahren kostenfrei (in 81 % der Fälle). Dies konnte während des Besuchs des Hofes in Belgien bestätigt werden, wo sieben der acht zuständigen Behörden, mit deren Vertretern er sich traf, keine Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Berufsqualifikationen erhoben.

**45** Schließlich konnte ein Großteil der befragten zuständigen Behörden (fast 80 %) nicht erläutern, auf welcher Grundlage die von den Antragstellern zu entrichtenden Gebühren erhoben werden (siehe [Abbildung 8](#)). 12 % der Befragten, die angaben, die Höhe der Verwaltungskosten ungefähr abschätzen zu können, antworteten, dass die erhobene Gebühr über den für die Behörde angefallenen Kosten liege.

Abbildung 8 – Zuständige Behörden, die angaben, die für die Bearbeitung eines Anerkennungsantrags tatsächlich anfallenden Verwaltungskosten zu kennen



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Frage 6 der Umfrage.

**46** Die Behörden, mit denen der Hof in allen vier von ihm besuchten Mitgliedstaaten zusammentraf, stellten dem Hof Informationen über die für Anträge erhobenen Gebühren bereit, es blieb jedoch unklar, auf welcher Grundlage die Gebühren berechnet worden waren. Keine der Behörden konnte die Kosten beziffern, die bei der Durchführung eines Anerkennungsverfahrens tatsächlich in der Verwaltung entstehen.

## Es müssen teilweise mehr Dokumente vorgelegt werden als vorgeschrieben

**47** In der Berufsanerkenntnisrichtlinie sind die Dokumente aufgeführt, die die zuständigen Behörden während des Anerkennungsverfahrens sowohl im Falle einer dauerhaften Niederlassung als auch einer vorübergehenden Mobilität von den Bürgerinnen und Bürgern anfordern dürfen, sofern Nachprüfungen erforderlich sind. Die Vorlage zahlreicher Dokumente stellt für die Antragsteller einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar. Im Rahmen seiner Prüfung in den vier besuchten Mitgliedstaaten untersuchte der Hof, welche Dokumente während des Antragsverfahrens gemäß den Websites der einzelnen Staaten vorzulegen waren und ob dies mit der Richtlinie im Einklang stand.

**48** In drei der vier Mitgliedstaaten (Luxemburg, Österreich und Tschechien) stellte der Hof Verstöße gegen den Verhaltenskodex in Bezug auf die Dokumente fest, die von den Behörden angefordert werden können. In dem für Belgien angeführten Fall ist davon auszugehen, dass dieser nicht im Einklang mit der Richtlinie steht (siehe [Abbildung 9](#)).

## Abbildung 9 – Beispiele, bei denen hinsichtlich der Dokumente mehr Anforderungen zu erfüllen waren als in der Richtlinie und/oder im Verhaltenskodex festgelegt



*Quelle:* Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Vor-Ort-Besuchen und Überprüfungen der Websites der Mitgliedstaaten.

## Ausgleichsmaßnahmen sind nach wie vor unverhältnismäßig

**49** Ausgleichsmaßnahmen können in Form eines Anpassungslehrgangs oder einer Prüfung erbracht werden (siehe Ziffer **07**). Die Bürgerinnen und Bürger sollten grundsätzlich die Art der Ausgleichsmaßnahme frei wählen können. Die Richtlinie sieht jedoch Ausnahmeregelungen vor, z. B. das Erfordernis, über Kenntnisse des einzelstaatlichen Rechts zu verfügen, sofern dies ein wesentlicher und beständiger Teil der beruflichen Tätigkeit ist und erforderlich ist, um Beratung oder Beistand erbringen zu können (z. B. Rechtsanwälte).

**50** Im Zuge seiner Analyse der Datenbank der reglementierten Berufe für den Zeitraum 2017–2021 stellte der Hof fest, dass bei rund 35 000 Anerkennungsentscheidungen der mitgliedstaatlichen Behörden Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben wurden. Dies entspricht 17 % aller Entscheidungen.

**51** Die Antworten auf die Umfrage des Hofes ergaben ebenfalls, dass rund 250 zuständige Behörden (30 %) den Antragstellern Ausgleichsmaßnahmen auferlegt hatten. Mehr als 50 % davon (130) gaben an, dass die Antragsteller dabei die Ausgleichsmaßnahme nicht frei wählen konnten. Mehr als 70 % der Behörden, die Antragstellern eine Ausgleichsmaßnahme auferlegten, gaben an, dass Kenntnisse des einzelstaatlichen Rechts zur Ausübung des jeweiligen Berufs erforderlich waren. Die Umfrageergebnisse zeigen auch, dass dieses Erfordernis breit angewandt wurde, so z. B. auf Masseur, Berufe im Bewachungsgewerbe oder Taucher.

**52** Der Hof analysierte ferner, ob die Ausgleichsmaßnahmen betreffend die untersuchten Berufe in den von ihm besuchten Mitgliedstaaten korrekt angewandt wurden. Dabei konnte er in den vier im Rahmen der Prüfung besuchten Mitgliedstaaten verschiedene Verfahren ausmachen (siehe **Kasten 3**).

### Kasten 3

#### Beispiele für die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen

##### Beruf des Schreiners/Tischlermeisters/Zimmermeisters in Tschechien und Belgien

In Tschechien und Belgien (Wallonie und Region Brüssel-Hauptstadt) werden für Schreiner/Tischlermeister/Zimmermeister keine Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben. Dies hilft den Antragstellern, da die Berufsanerkennung schneller vonstattengeht. Die Behörden, mit denen sich der Hof traf, wandten die Vorschriften der Berufsanerkennungsrichtlinie auf für die Antragsteller möglichst günstige Weise an.

##### Beruf des Ingenieurkonsulenten in Österreich und Tschechien

In Österreich und Tschechien wurden Bürgerinnen und Bürgern mit ausländischer Qualifikation, die den Beruf des Ingenieurkonsulenten in diesen Ländern ausüben wollten, systematisch Ausgleichsmaßnahmen auferlegt.

Dies steht im Widerspruch zu der Bestimmung der Berufsanerkennungsrichtlinie, dass Entscheidungen über die Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen im Einzelfall getroffen werden und solche Maßnahmen *nur* angewandt werden sollten, wenn zwischen der Ausbildung im Herkunfts- und im Aufnahmemitgliedstaat *wesentliche Unterschiede* bestehen (siehe Ziffer 07).

#### Nachprüfung der Qualifikation wird in den Mitgliedstaaten bei vorübergehender Mobilität unterschiedlich gehandhabt

**53** Nachprüfungen der Qualifikation sind bei (sektoralen) Berufen zulässig, die "die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren", nicht in den Genuss der automatischen Anerkennung kommen und bei denen fehlende Berufsqualifikationen ein so hohes Risiko mit sich brächten, dass eine Nachprüfung erforderlich ist (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz). In der Richtlinie wird nicht klar definiert, welche Berufe im Einzelnen unter diese Regelung fallen.

**54** Der Hof untersuchte, ob die zuständigen Behörden in Fällen der vorübergehenden Mobilität Nachprüfungen der Berufsqualifikationen verlangten (siehe Ziffer 08). Die Kommission stellte fest, dass Nachprüfungen der Qualifikation ein bedeutendes Hindernis für den Binnenmarkt darstellen (siehe **Kasten 4**).

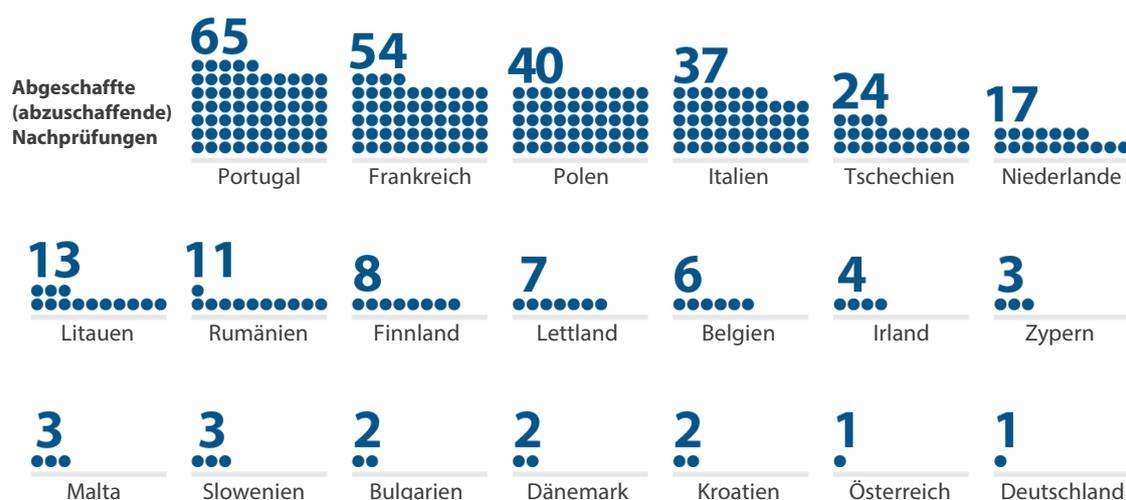
## Kasten 4

### Kommission bezeichnet Nachprüfungen als wesentliches Hindernis für den Binnenmarkt

Im Jahr 2020 setzte die Kommission die [Taskforce für die Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften \(SMET\)](#) zum Abbau von Hindernissen im Binnenmarkt ein. Nachprüfungen wurden als erhebliches Hindernis für die Arbeitskräftemobilität eingestuft, da sie die Dauer des Anerkennungsverfahrens verlängern können, wenn die Behörden von den Bürgerinnen und Bürgern die Vorlage zusätzlicher Dokumente verlangen. Daher forderte die Kommission die Mitgliedstaaten auf, ihre Vorschriften für Nachprüfungen zu überprüfen.

**55** Gemäß dem [Bericht der Taskforce 2022–2023](#) führten die Mitgliedstaaten bei mehr als 800 Berufen Nachprüfungen durch. Insgesamt verpflichteten sich 20 Mitgliedstaaten, Nachprüfungen abzuschaffen. Portugal, Frankreich und Polen gingen die weitestgehenden Verpflichtungen ein. Die Mitgliedstaaten verpflichteten sich, bis Juli 2023 insgesamt fast 300 Nachprüfungen abzuschaffen (siehe [Abbildung 10](#)). Bei den folgenden drei Berufsgruppen wurden die Nachprüfungen im größten Umfang abgeschafft: Pflegeberufe, Sport- und Turnlehrer sowie Berufe im Bauwesen, einschließlich Ingenieurwesen.

**Abbildung 10 – Zahl der (freiwillig) abgeschafften (bzw. abzuschaffenden) Nachprüfungen nach Mitgliedstaat**



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Kommission; Stand: Februar 2024.

**56** Die Datenbank der reglementierten Berufe sollte bis Juli 2023 aktualisiert werden, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen. Bis Februar 2024 waren jedoch fast 100 Berufe, hauptsächlich in Portugal, Tschechien und Polen, noch nicht in der Datenbank aktualisiert worden.

**57** Was die vom Hof besuchten Mitgliedstaaten betrifft, so wurden in Österreich, Belgien und Luxemburg im Falle von vorübergehender Mobilität im Zeitraum 2017–2021 bei keinem der Berufe, die der Hof für seine Prüfung ausgewählt hatte, Nachprüfungen durchgeführt. In Tschechien prüften die für Ingenieurkonsulenten zuständigen Behörden die Qualifikationen in Fällen vorübergehender Mobilität jedoch systematisch nach. Die Behörden machten geltend, dass dieser Beruf "die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit" berühre. Gemäß der geltenden Berufsankennungsrichtlinie ist eine solche Nachprüfung *nur* möglich, wenn ihr Zweck darin besteht, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters zu verhindern. Vor diesem Hintergrund hält der Hof diese systematischen Nachprüfungen für unverhältnismäßig.

## Mitgliedstaaten verfolgen die Dauer des Anerkennungsverfahrens nicht nach

**58** Die Berufsanerkennungsrichtlinie enthält Vorschriften zur maximalen Dauer der Anerkennungsverfahren. In **Abbildung 11** sind die verschiedenen in der Richtlinie festgelegten Fristen zusammenfassend dargestellt.

### Abbildung 11– Maximale Dauer der Anerkennungsverfahren bei Niederlassung und vorübergehender Mobilität



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Berufsanerkennungsrichtlinie.

**59** Im Rahmen seiner Umfrage bei den zuständigen Behörden ersuchte der Hof die Behörden ferner darum einzuschätzen, wie lange das Anerkennungsverfahren für eine dauerhafte Niederlassung im Falle der automatischen Anerkennung und im Falle der allgemeinen Regelung durchschnittlich ab dem Zeitpunkt dauert, zu dem den Behörden die vollständigen Unterlagen vorliegen.

**60** Bei der Hälfte der Antworten aus Spanien und einigen Antworten aus Frankreich und Deutschland wurde mit Blick auf die automatische Anerkennung angegeben, dass es ab Eingang der vollständigen Unterlagen vier Monate oder länger dauere, bis eine Entscheidung zur Anerkennung getroffen werde, obwohl das Verfahren gemäß der Richtlinie maximal drei Monate dauern darf. Solche Verstöße wurden bei 3 % aller Antworten zur automatischen Anerkennung angegeben (siehe [Abbildung 12](#)).

**Abbildung 12 – Automatische Anerkennung – Geschätzter durchschnittlicher Anteil der im Hinblick auf die Dauer im Einklang bzw. nicht im Einklang mit der Richtlinie stehenden Anerkennungsverfahren (laut Eigenerklärung der Mitgliedstaaten)**



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Fragen 12.2 bis 12.4 der Umfrage.

**61** Die zuständigen Behörden wurden ebenfalls gebeten einzuschätzen, wie lange das Anerkennungsverfahren bei der allgemeinen Regelung ab Eingang der vollständigen Unterlagen dauert (siehe [Abbildung 13](#)).

**Abbildung 13 – Allgemeine Regelung – Geschätzter durchschnittlicher Anteil der im Hinblick auf die Dauer im Einklang bzw. nicht im Einklang mit der Richtlinie stehenden Anerkennungsverfahren (laut Eigenerklärung der Mitgliedstaaten)**



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Frage 12.1 der Umfrage.

**62** Bei 40 % der Antworten aus Lettland, einem wesentlichen Anteil der Antworten aus Frankreich und Spanien und einigen der Antworten aus Deutschland, Kroatien, Österreich und Belgien wurde mit Blick auf die allgemeine Regelung angegeben, dass es (ab Eingang der vollständigen Unterlagen) länger als die gemäß Richtlinie zulässigen vier Monate dauere, bis eine Entscheidung zur Anerkennung getroffen werde. Entsprechende Verstöße wurden bei insgesamt 4 % aller Antworten zur allgemeinen Regelung angegeben. Im Einzelnen war Folgendes festzustellen:

- Mehrere Behörden in Lettland, Frankreich, Deutschland und Kroatien benötigten durchschnittlich fünf bis sechs Monate für den Abschluss des Verfahrens.
- Eine Behörde in Belgien benötigte durchschnittlich neun Monate.
- Drei Behörden in Spanien und eine in Frankreich benötigten zwischen sechs Monaten und einem Jahr.

**63** Während seiner Prüfbesuche in den vier ausgewählten Mitgliedstaaten befragte der Hof 21 Behörden, die für die vier in die Stichprobe einbezogenen Berufe zuständig waren (siehe [Anhang I](#)). Auf die Frage des Hofes hin, ob es Nachweise für die Dauer des Verfahrens für die einzelnen Berufe gebe, bestätigten 18 Behörden, dass die Dauer von ihnen nicht nachverfolgt werde. Der Hof stellte fest, dass zwei zuständige belgische Behörden in Flandern kürzlich damit begonnen hatten, entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Der Aufzeichnungszeitraum war jedoch zu kurz, als dass der Hof ihre Statistiken hätte überprüfen können. Das österreichische Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft konnte Informationen über die Dauer des Verfahrens für Ingenieurkonsulenten nur manuell abrufen. Diese Statistiken wurden allerdings nur für die Zwecke der vorliegenden Prüfung generiert.

**64** Im Rahmen der Prüfung wurde ferner ein Verfahren ermittelt, das nicht im Einklang mit der Richtlinie steht und das Anerkennungsverfahren unverhältnismäßig zu verlängern droht (siehe [Kasten 5](#)).

## Kasten 5

### Unzulässig langes Anerkennungsverfahren in Luxemburg für vorübergehende Mobilität bei Berufen, die die Gesundheit und Sicherheit berühren

Grundsätzlich können die Aufnahmemitgliedstaaten von den Bürgerinnen und Bürgern verlangen, ihnen ihre Absicht mitzuteilen, ihren Beruf dort auszuüben, bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen. Die zuständige Behörde kann in der Folge beschließen, die Qualifikationen der Bürgerin oder des Bürgers "nachzuprüfen", wenn die Tätigkeit die "öffentliche Gesundheit oder Sicherheit" berührt. Diese Nachprüfung sollte zügig – in der Regel binnen eines Monats – erfolgen. Eine Überprüfung der Website [guichet.lu](http://guichet.lu) (einheitlicher Ansprechpartner Luxemburgs) ergab jedoch, dass die luxemburgischen Behörden umgekehrt vorgehen. Die Bürgerinnen und Bürger müssen sich zunächst ihre Qualifikation "standardmäßig" anerkennen lassen. Hierbei gelten dieselben Fristen wie beim Verfahren für die Niederlassung, das bis zu vier Monate dauern kann. Erst danach kann der Antragsteller die im Falle der vorübergehenden Mobilität erforderliche Meldung ("vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen") übermitteln.

## Die in der überarbeiteten Richtlinie eingeführten Elemente zur Erleichterung der Anerkennung werden nicht umfassend genutzt

### Gemischte Ergebnisse bei Verwendung des Europäischen Berufsausweises

**65** Die Beantragung und Ausstellung des Europäischen Berufsausweises wird vollständig elektronisch abgewickelt. Der im Jahr 2016 eingeführte Ausweis ist derzeit für fünf Berufe erhältlich (siehe [Abbildung 4](#)). Zu den Berufen gehört der der Krankenschwester/des Krankenpflegers für allgemeine Pflege, der auch in der Stichprobe des Hofes enthalten ist. Einer der Vorteile des Berufsausweises ist Transparenz: Die Dauer des Verfahrens zur Erlangung des Ausweises und die Zahl der ausgestellten Ausweise werden automatisch im Binnenmarkt-Informationssystem erfasst. Die Kommission wirbt in den [sozialen Medien](#) für die Verwendung des Europäischen Berufsausweises (siehe [Abbildung 14](#)).

## Abbildung 14 – Von der Kommission in den sozialen Medien beworbener Europäischer Berufsausweis



Quelle: Europäische Union, YouTube ([https://www.youtube.com/watch?v=N3if\\_6ZHsMM](https://www.youtube.com/watch?v=N3if_6ZHsMM)). GD GROW. Klicken Sie bitte auf das Bild, um das Video abzuspielen.

**66** Der Hof untersuchte für den Zeitraum 2017–2021, ob der Europäische Berufsausweis von den EU-Bürgerinnen und -Bürgern genutzt wurde, die einen der fünf Berufe ausüben wollten, für die der Ausweis ausgestellt wird. Er verglich die Zahl der ausgestellten Ausweise mit der Zahl der von den zuständigen Behörden in der Datenbank der reglementierten Berufe insgesamt gemeldeten Entscheidungen (siehe [Abbildung 20](#)).

**67** Der Hof stellte fest, dass der Europäische Berufsausweis am häufigsten für zwei Berufe verwendet wird: Bergführer und Immobilienmakler. Gleichzeitig wird er für Berufe mit automatischer Anerkennung nur wenig genutzt. Dies gilt insbesondere für Krankenschwestern/Krankenpfleger für allgemeine Pflege – nur 5 % der diesbezüglichen Entscheidungen betrafen den Europäischen Berufsausweis. Dies konnte durch die Feststellung des Hofes bei seinem Besuch in Tschechien untermauert werden, dass zwischen 2017 und 2021 von insgesamt fast 500 Entscheidungen nur zwei solche Entscheidungen für Krankenschwestern/Krankenpfleger getroffen wurden.

**68** Dieser Umstand ist möglicherweise auf einen der größten Nachteile des Europäischen Berufsausweises zurückzuführen: seine Kosten. Für die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises dürfen der Herkunfts- und der Aufnahmemitgliedstaat eine Gebühr erheben. Die anfallenden Kosten stellen gegebenenfalls ein zusätzliches Hindernis für die berufliche Mobilität der Bürgerinnen und Bürger dar. In dem im Video der Kommission verwendeten Beispiel müssen Krankenschwestern/Krankenpfleger für allgemeine Pflege, die ihre Qualifikation in Portugal erworben haben und ihrer Tätigkeit in Österreich nachgehen möchten, für den Europäischen Berufsausweis in beiden Mitgliedstaaten eine Gebühr entrichten. Während für Krankenschwestern/Krankenpfleger, die von Portugal nach Österreich übersiedeln, beim Standardanerkennungsverfahren in Österreich 180–250 Euro anfallen, müssen sie für die Anerkennung ihrer Qualifikation mit Europäischem Berufsausweis rund 20 % mehr an Gebühren zahlen (siehe Gebührensimulator in [Abbildung 15](#)).

## Abbildung 15 – Gebührensimulator für den Europäischen Berufsausweis am Beispiel der Krankenschwester/des Krankenpflegers für allgemeine Pflege

**Auf dieser Seite**

Vorteile des europäischen Berufsausweises

Kommt das EBA-Verfahren für Sie infrage?

Wählen Sie eine Situation:

Verfahren und Fristen

Was trifft auf Sie zu?

Ich möchte dauerhaft übersiedeln und meinen Beruf im Aufnahmeland ausüben

Ich möchte meine Dienstleistungen vorübergehend im Aufnahmeland anbieten

**EBA-Formalitäten in Ihrem Land**

Simulator

Lassen Sie die Gültigkeit Ihres EBA von Ihren Arbeitgebern prüfen.

### EBA-Formalitäten in Ihrem Land

Simulator

**⚠** Die Ergebnisse sind nur Richtwerte, Gebühren haben sich möglicherweise geändert. Wenn bestimmte Optionen im Simulator nicht angezeigt werden, haben die betreffenden Länder die nötigen Informationen noch nicht bereitgestellt. Sie können aber trotzdem einen EBA beantragen. Die Behörden werden Ihnen Auskunft über die erforderlichen Unterlagen und derzeit geltenden Gebühren geben.

<b>Herkunftsland *</b>	<input type="text" value="Portugal"/>
<b>Aufnahmeland *</b>	<input type="text" value="Österreich"/>
<b>Beruf *</b>	<input type="text" value="Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege"/>
<b>Zweck *</b>	<input type="text" value="Niederlassung"/>
<b>Fällt Ihre Qualifikation unter die automatische Anerkennung ? *</b>	<input type="text" value="Ja"/>

Gebühren im Herkunftsland:

45 EUR

Gebühren im Aufnahmeland:

180 EUR - 250 EUR

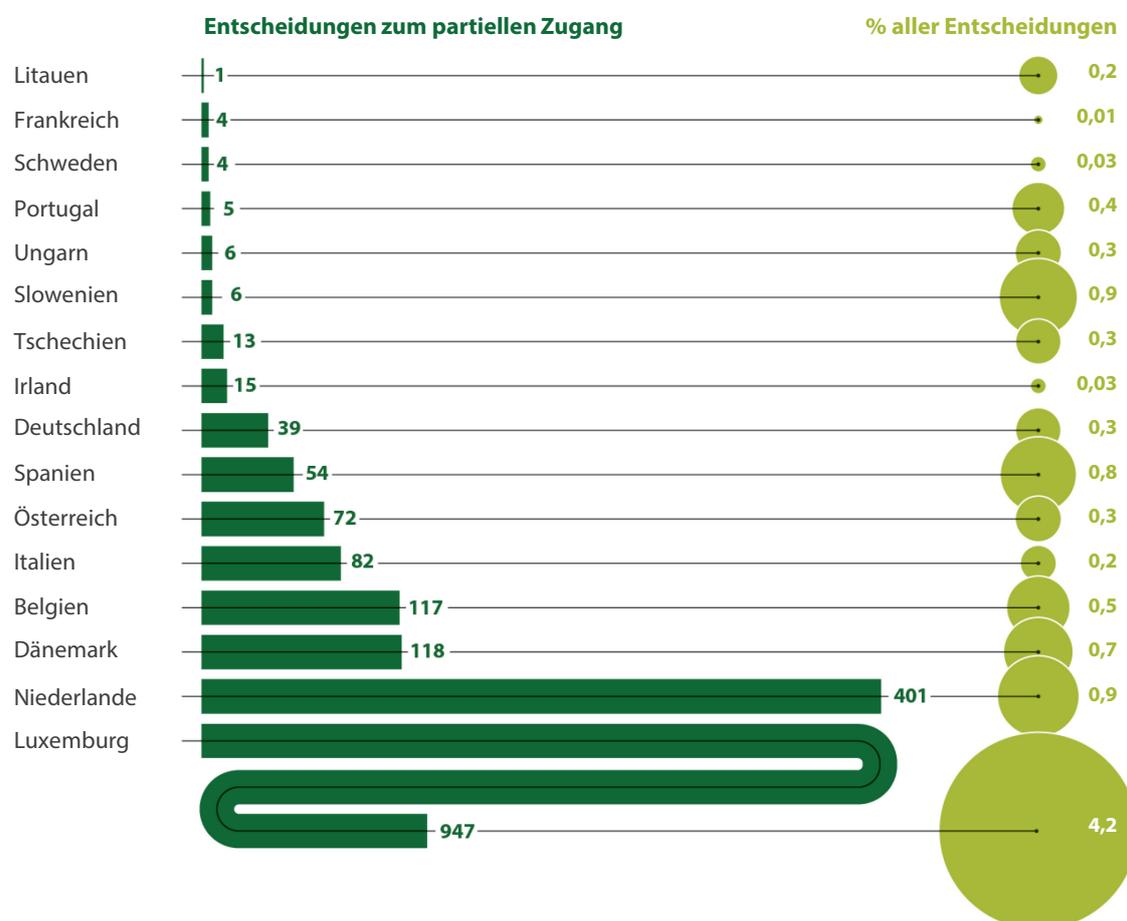
*Anmerkung:* Auf der Simulator-Webseite wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Gebühren um Richtwerte handelt, die Änderungen unterliegen. Die tatsächlich zu entrichtenden Gebühren werden zum Zeitpunkt der Antragstellung bestätigt.

*Quelle:* Europäische Union, auf der Grundlage der Website *Your Europe*, Dezember 2023.

### Partieller Zugang wird bei weniger als 1 % aller erlassenen Entscheidungen genutzt

**69** Der Hof stellte bei seiner Auswertung der in der Datenbank der reglementierten Berufe enthaltenen Daten für den Zeitraum 2017–2021 (siehe Ziffer **13**) fest, dass der partielle Berufszugang in 16 Mitgliedstaaten genutzt wurde. Entscheidungen über den partiellen Zugang machten jedoch weniger als 1 % aller von den zuständigen EU-Behörden insgesamt getroffenen Entscheidungen aus. Auf Luxemburg entfielen mit 947 Anerkennungsentscheidungen rund die Hälfte dieser Entscheidungen. Dies entspricht rund 4,2 % aller in Luxemburg getroffenen Entscheidungen (siehe **Abbildung 16**).

**Abbildung 16 – Nutzung des partiellen Zugangs durch die Mitgliedstaaten (2017–2021)**



*Quelle:* Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der im November 2023 vorgelegten Daten der Kommission.

**70** In den vier vom Hof besuchten Mitgliedstaaten wurde der partielle Zugang hauptsächlich bei folgenden Berufen genutzt: Lehrern (in Belgien und Tschechien), Gesundheitsberufen (Kindergärtner in Luxemburg, Operationstechnischer Assistent in Österreich) und Handwerksberufen (Schreiner/Tischlermeister/Zimmermeister und Dachdecker in Tschechien).

### Gemeinsame Ausbildungsgrundsätze gelten derzeit nur für Skilehrer

**71** Der Hof untersuchte ebenfalls, ob die in der überarbeiteten Berufsankennungsrichtlinie vorgesehenen gemeinsamen Ausbildungsgrundsätze, zum einen also der gemeinsame Ausbildungsrahmen und zum anderen gemeinsame Ausbildungsprüfungen, angewandt wurden.

**72** Eine der Voraussetzungen dafür, dass die gemeinsamen Ausbildungsgrundsätze für einen Beruf gelten können, ist, dass der Beruf oder der Bildungsweg/die Ausbildung, durch den/die die Qualifikation für diesen Beruf erworben wird, in mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten reglementiert ist. Der Hof stellte fest, dass der gemeinsame Ausbildungsrahmen bisher nicht genutzt wurde, da die Quote von einem Drittel der Mitgliedstaaten nicht erreicht werden konnte und es schwierig war, ausreichend gemeinsame Elemente in den verschiedenen Ausbildungskursen und Regelungsrahmen der Mitgliedstaaten zu finden.

**73** Die Kommission eruiert derzeit mit den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, einen gemeinsamen Ausbildungsrahmen für den Beruf des Physiotherapeuten zu entwickeln, wenn auch zum Zeitpunkt der Prüfung des Hofes noch keine konkreten Pläne ausgearbeitet worden waren. Es ist nicht klar, wie der gemeinsame Ausbildungsrahmen umgesetzt werden soll und inwieweit sich dies von den harmonisierten Mindestanforderungen für die Ausbildung unterscheiden wird (siehe [Abbildung 2](#)).

**74** Eine gemeinsame Ausbildungsprüfung gibt es derzeit nur für den Beruf des Skilehrers. Der Hof konnte diese Maßnahme jedoch nicht umfassend prüfen, da der Beruf nicht in allen Mitgliedstaaten reglementiert ist. Von den Staaten in seiner Stichprobe ist er nur in Österreich reglementiert. Die österreichischen Behörden gaben allerdings an, die gemeinsame Ausbildungsprüfung für Skilehrer als nützlich zu erachten. Der Datenbank der reglementierten Berufe kann entnommen werden, dass der Beruf des Skilehrers im Zeitraum 2017–2021 bei den Berufen mit der größten Mobilität an vierter Stelle stand (siehe [Abbildung 1](#)).

### **Das Binnenmarkt-Informationssystem erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission**

**Das Binnenmarkt-Informationssystem für Berufsqualifikationen ist nicht benutzerfreundlich, wird aber von den zuständigen Behörden umfassend genutzt**

**75** Mit der Überarbeitung der Berufsankennungsrichtlinie wurde die zwingende Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems auf die Meldungen der automatisch anerkannten Berufe (siehe Anhang V der Richtlinie) und auf die neu eingeführten Verfahren der Zusammenarbeit – den Europäischen Berufsausweis und den Vorwarnmechanismus – ausgeweitet (siehe [Abbildung 17](#)). Im Rahmen seiner Prüfung untersuchte der Hof, ob das Binnenmarkt-Informationssystem von den zuständigen Behörden als nützlich erachtet und genutzt wurde.

## Abbildung 17 – Zwingende Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI): Zwischen Behörden und zwischen Behörden und Kommission

Zwischen Behörden	Verwaltungszusammenarbeit bei einzelnen Anerkennungsanträgen
	Eingabe von Warnmeldungen
Zwischen Behörden und Kommission	Mitteilungen bzgl. Aktualisierung von Anhang V (sektorale Berufe)
	Migration der Datenbank reglementierter Berufe ins IMI geplant ab 2024

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Berufsanerkennungsrichtlinie, der IMI-Verordnung und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/423 der Kommission.

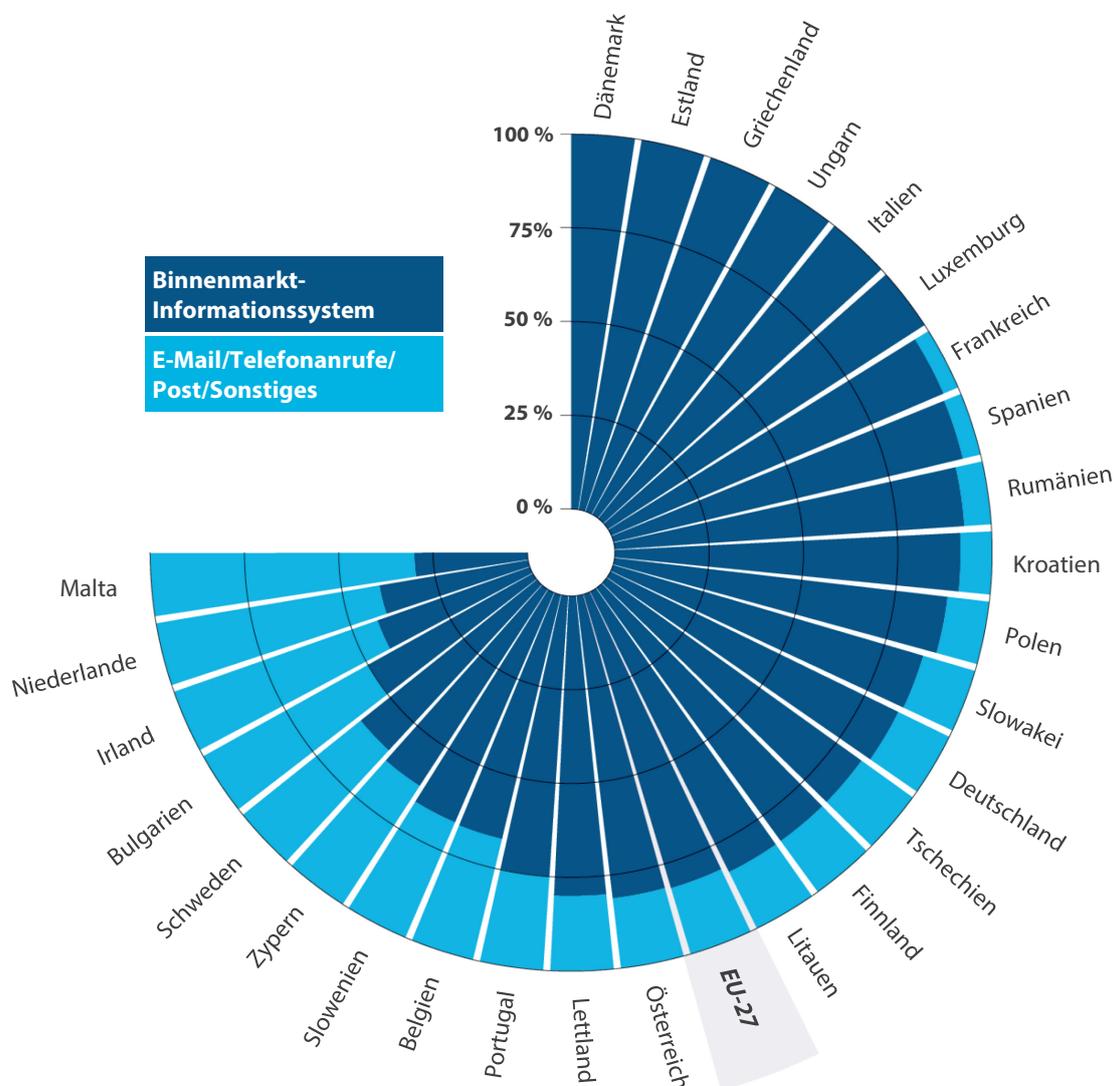
**76** 40 % der Umfrageteilnehmer gaben an, dass ihnen die Nutzung des IMI im Bereich Berufsqualifikationen aufgrund seiner starren Struktur trotz der von der Kommission bereitgestellten Schulungsmaßnahmen schwerfalle. In den vier vom Hof besuchten Mitgliedstaaten bestätigten die zuständigen Behörden, mit deren Vertretern sich der Hof traf, dass sie das Instrument nutzen und es allgemein für nützlich halten, z. B. zur Ermittlung der zuständigen Behörden in den Herkunftsmitgliedstaaten.

**77** Auf der Grundlage der Umfrage und seiner Prüfbesuche stellte der Hof folgende Mängel beim IMI fest:

- **Das Tool ist nicht benutzerfreundlich:** Es enthält sechs Cluster mit festen Fragenkategorien, die ihrerseits in knapp 100 Unterfragen unterteilt sind. Ein solcher strukturierter Ansatz stellt zwar die Einhaltung der Rechtsvorschriften sicher, aufgrund der vielen Fragen ist es jedoch für die Nutzer zeitaufwändig, die für sie relevanten Fragen auszumachen.
- **Die Liste der zuständigen Behörden ist nicht aktuell:** Zur Durchführung der Umfrage des Hofes mussten 12 Mitgliedstaaten dem Prüfungsteam das Verzeichnis der für die Berufsanerkennung zuständigen Behörden übermitteln, da die im Binnenmarkt-Informationssystem enthaltenen Informationen veraltet waren. Obwohl die Kommission die Mitgliedstaaten aufgefordert hatte, ihre Verzeichnisse zu aktualisieren, wurde dem nicht konsequent nachgekommen.
- **Anfragen werden von Herkunftsländern spät beantwortet:** Ohne gesetzliche Frist werden die Anfragen im Binnenmarkt-Informationssystem nicht immer zeitnah beantwortet (nach Angaben der vom Hof besuchten Mitgliedstaaten sollte innerhalb von zwei Wochen eine Antwort vorliegen). Zwischen 2017 und 2021 richteten die Mitgliedstaaten mehr als 50 000 Anfragen zu individuellen Anträgen an andere Mitgliedstaaten; 28 % der Anfragen, also rund 15 000 Anfragen, wurden nicht binnen zwei Wochen beantwortet. Diese Verzögerungen wirken sich wiederum auf die Dauer des Anerkennungsverfahrens im Aufnahmemitgliedstaat aus.

**78** Daher gaben die zuständigen Behörden in den vom Hof besuchten Mitgliedstaaten an, dass sie, auch wenn sie das IMI nutzen, um die Anfrage zu stellen, tendenziell andere Kommunikationsmittel für (die Weiterverfolgung) ihre(r) Anfragen, hauptsächlich E-Mail und/oder Telefonanrufe, nutzten. 82 % der Behörden, die auf die Umfrage des Hofes antworteten, nutzen das Binnenmarkt-Informationssystem im Rahmen des Verfahrens. Jedoch stellte der Hof auch hier große Unterschiede in Bezug auf die Mitgliedstaaten fest (siehe [Abbildung 18](#)).

**Abbildung 18 – Teilnehmer der Umfrage in den Mitgliedstaaten, die das Binnenmarkt-Informationssystem im Bereich Berufsqualifikationen nutzen**



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Frage 13.1 der Umfrage.

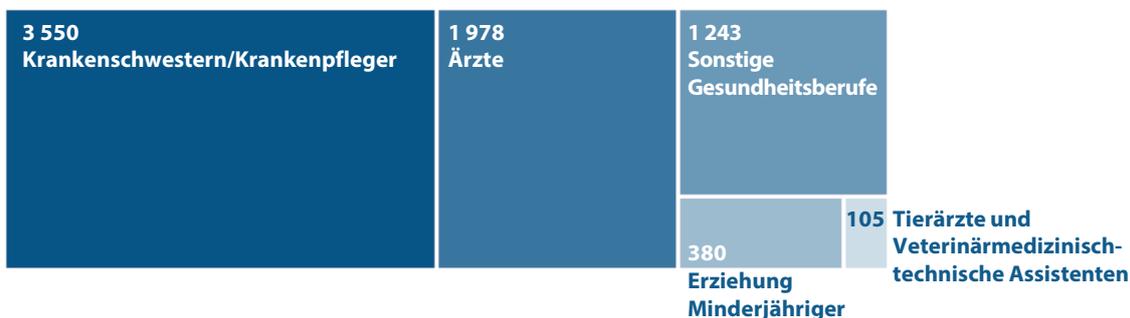
## **Behörden erhalten zu viele Warnmeldungen und berücksichtigen diese nicht im Anerkennungsverfahren**

**79** In der überarbeiteten Richtlinie wurde ein Vorwarnmechanismus zur Verwendung zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten eingeführt. Er soll ein hohes Niveau an Gesundheits- und Verbraucherschutz sicherstellen. Gemäß der überarbeiteten Richtlinie müssen die zuständigen Behörden bei Vorliegen wesentlicher Gründe Warnhinweise in das Binnenmarkt-Informationssystem eingeben, damit die anderen Mitgliedstaaten diese Informationen bei ihren eigenen Anerkennungsverfahren berücksichtigen können. Derzeit gibt es keine formale rechtliche Definition dafür, was unter wesentlichen Gründen zu verstehen ist, und es ist Sache der Mitgliedstaaten, zu beurteilen, was darunter fällt: Fehlverhalten, laufende Disziplinarmaßnahmen oder strafrechtliche Verurteilungen. Die Warnmeldungen können auch nicht wesentliche Fälle und administrative Fragen wie die nicht erfolgte Entrichtung von Beiträgen für die Mitgliedschaft in Berufsorganisationen betreffen. Schließlich stellen gefälschte Qualifikationsnachweise eine weitere Kategorie von Warnmeldungen dar und sind Teil eines separaten IMI-Moduls. Diese Warnmeldungen beruhen stets auf einem Gerichtsurteil.

**80** Nach der geltenden Berufsanerkenntnisrichtlinie und der Verordnung über das Binnenmarkt-Informationssystem müssen die zuständigen Behörden die aus wesentlichen Gründen versandten Warnmeldungen nicht zwingend einsehen, bevor sie eine Anerkennungsentscheidung treffen.

**81** Zwischen 2017 und 2021 gaben die Mitgliedstaaten insgesamt mehr als 25 000 Warnhinweise in den Vorwarnmechanismus (wesentliche und administrative Gründe) ein. Rund ein Viertel der Warnmeldungen wurden bei Vorliegen wesentlicher Gründe versandt, die Hälfte davon für den Beruf der Krankenschwester/des Krankenpflegers und 5 % für Berufe im Bereich der Erziehung Minderjähriger (siehe [Abbildung 19](#)).

**Abbildung 19 – Bei Vorliegen wesentlicher Gründe versandte Warnmeldungen nach Berufen, EU-27, 2017–2021**



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der im Dezember 2023 erhaltenen Daten der Kommission.

**82** Der Hof stellte fest, dass die Behörden in den besuchten Mitgliedstaaten diese Warnmeldungen aufgrund ihrer hohen Anzahl bei der Prüfung einzelner Anträge auf Berufsanerkennung nicht kontrollierten.

**Die Aufführung der für die automatische Anerkennung erforderlichen Ausbildungsnachweise in Anhang V der Richtlinie ist ein umständlicher und langwieriger Prozess, aber nützlich**

**83** Die Bürgerinnen und Bürger können auf Grundlage der in Anhang V der Berufsanerkennungsrichtlinie aufgeführten Ausbildungsnachweise eine automatische Anerkennung ihrer Qualifikationen beantragen. Um eine reibungslose Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten, muss Anhang V regelmäßig, im Idealfall **einmal jährlich**, aktualisiert werden. Die Aktualisierung beginnt mit Meldungen der Mitgliedstaaten an die Kommission, die in das Binnenmarkt-Informationssystem eingegeben werden (siehe **Abbildung 17**). Die Kommission überprüft diese Informationen und erlässt einen delegierten Rechtsakt. Dieser Prozess der Aktualisierung von Anhang V soll das gegenseitige Vertrauen zwischen den Behörden sicherstellen und eine schnelle Bearbeitung der Anträge ermöglichen. Allerdings ist auch ein beträchtlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, um Anhang V auf dem neusten Stand zu halten.

**84** Seit 2013 hat die Kommission sieben delegierte Rechtsakte erlassen, der letzte wurde erlassen, als die Prüfung des Hofes schon im Gange war (siehe [Tabelle 1](#)).

**Tabelle 1 – Die sieben delegierten Rechtsakte zur Aktualisierung von Anhang V im Detail**

Rechtstext	Datum der Annahme	Anzahl der Monate seit der letzten Aktualisierung
Überarbeitete Berufsanerkennungsrichtlinie (2013/55/EU)	20.11.2013	
Delegierter Rechtsakt 2016/790	13.1.2016	26
Delegierter Rechtsakt 2017/2113	11.9.2017	20
Delegierter Rechtsakt 2019/608	16.1.2019	16
Delegierter Rechtsakt 2020/548	23.1.2020	12
Delegierter Rechtsakt 2021/2183	25.8.2021	19
Delegierter Rechtsakt 2023/2383	23.5.2023	21
Delegierter Rechtsakt 2024/1395	5.3.2024	10
<b>DURCHSCHNITT</b>		<b>18</b>

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der delegierten Rechtsakte.

**85** Der Hof stellte fest, dass die Aktualisierungen von Anhang V durchschnittlich anderthalb Jahre dauern. Dadurch erhöht sich das Risiko, dass Inhaber von Qualifikationen jüngeren Datums nicht in den Genuss der automatischen Anerkennung kommen. Ferner gab es keine festen Fristen für die Prüfung der Meldungen der Mitgliedstaaten durch die Kommission und auch nicht für die Veröffentlichung der entsprechenden delegierten Rechtsakte.

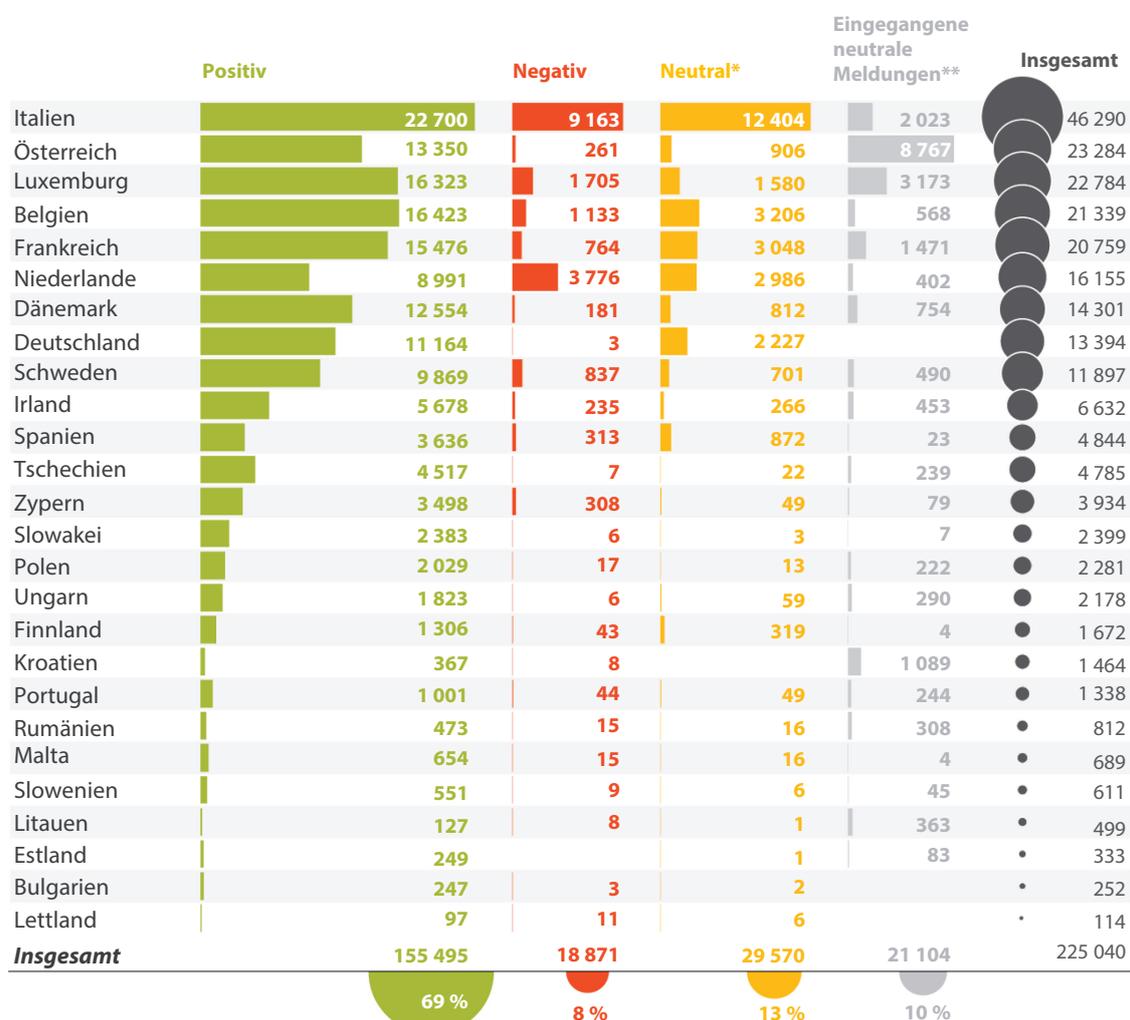
**86** Schließlich stellte der Hof fest, dass die automatische Anerkennung auf der Grundlage von Mindestanforderungen an die Ausbildung die am häufigsten genutzte Regelung zur automatischen Anerkennung war. Sie gilt für die sieben sektoralen Berufe (siehe [Abbildung 2](#)), von denen der Beruf der Krankenschwester/des Krankenpflegers für allgemeine Pflege Teil der Stichprobe des Hofes war. Derzeit ist nicht geplant, diese Regelung auf weitere Berufe auszuweiten.

## Die Kommission verfolgte die Daten und Berichte nicht ausreichend nach

Die Kommission verfolgte die in der Datenbank der reglementierten Berufe erfassten Daten und die von den Mitgliedstaaten alle zwei Jahre vorgelegten Berichte nicht ausreichend nach

**87** Gemäß der Berufsanerkenntnisrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle zwei Jahre statistische Daten zu übermitteln (siehe Ziffer [17](#)). Die Mitgliedstaaten sollen ferner ihre Anerkennungsentscheidungen in der Datenbank der reglementierten Berufe melden. Der Hof untersuchte, ob die Kommission die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Berichte und Statistiken überwacht hatte. Im Zeitraum 2017–2021 wurden von den 27 Mitgliedstaaten mehr als 225 000 Anerkennungsentscheidungen erlassen – mehr als 150 000 fielen positiv aus (69 %), fast 20 000 negativ (8 %) und die übrigen "neutral" (23 %). Zu den neutralen Entscheidungen zählten Entscheidungen, bei denen kein endgültiges Ergebnis erzielt wurde (13 %), und Meldungen im Rahmen der vorübergehenden Mobilität, bei denen die Qualifikationen nicht überprüft wurden (10 %) (siehe [Abbildung 20](#)).

Abbildung 20 – Anerkennungsentscheidungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2017–2021



→ \* Anpassungslehrgang im Gange, wird geprüft, Rechtsbehelf eingelegt

→ \*\* Mit Ausnahme der in Art. 7 Abs. 4 genannten Fälle (Nachprüfungen)

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der im November 2023 erhaltenen Daten der Kommission.

**88** Der Hof verglich die an die Kommission übermittelten Berichte sämtlicher Mitgliedstaaten. Es war festzustellen, dass sieben Mitgliedstaaten<sup>4</sup> seit 2017 keinerlei Bericht übermittelt hatten. Die Berichte der Mitgliedstaaten deckten nicht denselben Zeitraum ab, und es wurden unterschiedliche Aspekte behandelt. Der Hof konnte keine Leitlinien der Kommission zur Gestaltung der Berichte ausfindig machen.

<sup>4</sup> Griechenland, Lettland, Luxemburg, Österreich, Slowenien, Tschechien und Zypern.

**89** Die Kommission hatte jedoch Leitlinien zur Meldung der Daten in der Datenbank der reglementierten Berufe herausgegeben. Es ist jedoch nicht für alle Fälle ersichtlich, wie die Entscheidungen in der Datenbank zu kategorisieren sind. Wenn z. B. in einer Entscheidung eine Ausgleichsmaßnahme in Form einer Prüfung vorgesehen ist, wissen die Behörden nicht, ob diese Entscheidung als neutrale oder positive Entscheidung einzuordnen ist (siehe [Anhang IV](#)).

**90** Der Hof stellte ferner fest, dass die Kommission die Plausibilität der statistischen Daten in der Datenbank der reglementierten Berufe nicht überprüfte und die betreffenden Mitgliedstaaten nicht kontaktierte.

**91** Im Rahmen seiner Prüfung stellte der Hof fest, dass sich die Daten in einigen Fällen als unzuverlässig erwiesen oder die Anzahl der Entscheidungen in der Datenbank zu niedrig angegeben wurde:

- Im Rahmen seiner Besuche in vier Mitgliedstaaten stellte der Hof fest, dass die Zahl der von den zuständigen Behörden erlassenen Entscheidungen und die in ihrem internen System angegebene Zahl nicht immer mit der Datenbank der reglementierten Berufe übereinstimmten.
- Den von der Kommission vorgelegten Daten zufolge meldete Griechenland keine statistischen Daten für den Zeitraum 2017–2021.
- Zwischen März 2023 und November 2023 meldeten die tschechischen Behörden eine erhebliche Anzahl zusätzlicher Entscheidungen für den Zeitraum 2017–2021 (+ 22 %). Dies deutet darauf hin, dass Tschechien ursprünglich nicht alle ergangenen Entscheidungen gemeldet hatte.

- In Österreich wurden Anerkennungsentscheidungen, die von den zuständigen Behörden in den Regionen getroffen wurden, in der Regel nicht in der Datenbank gemeldet. Laut den Behörden gab es im IT-Tool keine separate Schnittstelle für die einzelnen Regionen, was jedoch erforderlich wäre, da verschiedene Regionen oder Provinzen für denselben Beruf zuständig waren. Der Hof stellte ferner fest, dass alle Entscheidungen manuell eingegeben wurden, was das Fehlerrisiko erhöht. In seinen Gesprächen mit der Kommission erfuhr der Hof, dass die in der Datenbank der reglementierten Berufe enthaltenen Daten Anfang 2024 in das Binnenmarkt-Informationssystem migriert werden sollten. Es liegen jedoch aktuell keine eindeutigen Pläne vor, wie Probleme wie fehlende Meldungen und die mit manuellen Eingaben verbundenen Risiken behoben werden sollen.
- Obwohl Deutschland das **Hauptzuzugsland** der EU-Bürgerinnen und -Bürger ist, machen die in der Datenbank gemeldeten Entscheidungen nur 6 % aller Entscheidungen aus. Im November 2023 erfuhr der Hof, dass das zuständige deutsche Ministerium nicht über ausreichende personelle Ressourcen verfügte, um alle Entscheidungen für den Zeitraum 2017–2021 in die Datenbank der reglementierten Berufe einzugeben. Da es nicht möglich war, die Daten automatisch hochzuladen, hatte das Ministerium der Kommission Excel-Dateien mit den Statistiken zur Verfügung gestellt, diese Entscheidungen jedoch nicht in die Datenbank eingetragen.

**92** Mit der überarbeiteten Richtlinie wurden den Mitgliedstaaten zusätzliche Verpflichtungen auferlegt. So müssen sie seit 2016 alle zwei Jahre über sämtliche Anforderungen bezüglich der Reglementierung von Berufen Bericht erstatten, die aufgehoben oder gelockert wurden (in Form nachfolgender nationaler Aktionspläne). Diese Vorgabe wurde zeitgleich mit der Vorlage des Vorschlags für die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie eingeführt. Der Hof untersuchte, ob die Kommission die Vorlage dieser Berichte seitens der Mitgliedstaaten überwacht hatte. Er stellte fest, dass neun Mitgliedstaaten<sup>5</sup> im Zeitraum 2017–2021 gar keinen Bericht und fünf Mitgliedstaaten<sup>6</sup> nur einige der vorgeschriebenen Berichte veröffentlicht hatten. Die Kommission teilte dem Hof mit, dass entsprechende Berichte nur vorgelegt werden müssten, wenn Anforderungen aufgehoben oder gelockert worden seien. Der Hof stellte jedoch fest, dass Tschechien im Januar 2024 keinen Bericht vorlegte, obwohl der Zugang zu neun reglementierten Berufen im Jahr 2023 gelockert worden war.

---

<sup>5</sup> Bulgarien, Estland, Griechenland, Irland, Litauen, Luxemburg, Portugal, Spanien und Zypern.

<sup>6</sup> Deutschland, Malta, Rumänien, die Slowakei und Tschechien übermittelten die Informationen nur für ein Jahr.

**93** Zusätzlich zu diesen Berichtspflichten müssen die Mitgliedstaaten auch die Datenbank der reglementierten Berufe (Reiter "Berufe") auf dem neuesten Stand halten. Die Kommission teilte dem Hof mit, dass sie im Kontext der Berufsanerkennungsrichtlinie ihres Erachtens nicht die Funktion habe, die angeführten Gründe mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit formal zu überprüfen. Sie kontrollierte jedoch die Qualität der von den Mitgliedstaaten eingereichten Daten zumindest teilweise, indem sie überprüfte, ob die Informationen in die richtigen Felder eingetragen worden waren.

**Die Kommission hat bei Umsetzungsproblemen Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, die Mitgliedstaaten haben jedoch noch nicht alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergriffen, um eine vollständige Anwendung der Richtlinie sicherzustellen**

**94** In den Jahren 2018 und 2019 leitete die Kommission Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit Berufsqualifikationen ein. Alle Mitgliedstaaten waren betroffen.

**95** Im Februar 2024 waren noch Vertragsverletzungsverfahren gegen 12 Mitgliedstaaten anhängig, und 75 ungelöste Probleme blieben in allen Mitgliedstaaten bestehen, auch wenn ein Rückgang gegenüber März 2020 zu verzeichnen war (130 ungelöste Probleme, siehe [Anhang V](#) des vorliegenden Berichts). Die Kommission lagerte einen erheblichen Teil der Arbeit im Zusammenhang mit der Ermittlung potenzieller Verstöße bei der Umsetzung der Richtlinie an einen externen Berater aus.

## Die Informationen, die die Kommission und die Mitgliedstaaten den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stellen, sind zugänglich, weisen jedoch Unstimmigkeiten auf

**96** Die Bürgerinnen und Bürger können auf zahlreichen Websites Informationen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen finden: z. B. auf der Website [Your Europe](#) (GD GROW), in der [Datenbank der reglementierten Berufe](#) (GD GROW), auf den Websites der nationalen [einheitlichen Ansprechpartner](#) (eGovernment-Portale mit Online-Informationen) und auf den Websites der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Der Hof durchsuchte die genannten Seiten und überprüfte, ob die Bürgerinnen und Bürger die erforderlichen Mindestinformationen finden können wie beispielsweise

- Verzeichnis der Berufe, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten reglementiert sind;
- Verzeichnis der Berufe, bei denen eine Nachprüfung der Qualifikationen erfolgt;
- Verzeichnis der Berufe, für die der Europäische Berufsausweis ausgestellt wird;
- Anforderungen und Informationen im Zusammenhang mit Anerkennungsverfahren;
- Höhe der für die Anerkennung von Qualifikationen anfallenden Gebühren;
- Informationen über Rechtsbehelfe.

**97** Der Hof prüfte ferner, ob die Kommission und die Mitgliedstaaten den Bürgerinnen und Bürgern leicht zugängliche Informationen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen zur Verfügung stellen und ob die Informationen aus diesen verschiedenen Quellen vollständig, zuverlässig und stimmig waren.

## **Alle vom Hof besuchten Mitgliedstaaten haben die Zugänglichkeit der Informationen für die Bürgerinnen und Bürger seit 2019 verbessert**

**98** Im Jahr 2019 überprüfte die Kommission, ob auf den Websites der einheitlichen Ansprechpartner Informationen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen zur Verfügung gestellt wurden. Die Kommission übermittelte Aufforderungsschreiben an alle Mitgliedstaaten, in denen sie darauf hinwies, dass Online-Informationen zur Verfügung gestellt werden sollten über: die für die Anerkennung von Qualifikationen geltenden Vorschriften, die Online-Verfahren und Formalitäten für den Zugang zu reglementierten Berufen und Online-Unterstützung bei der Auslegung und Handhabung bestimmter Anforderungen. Im Zuge seiner Prüfungsarbeit zwischen Mai und Oktober 2023 untersuchte der Hof ebenfalls die im Internet verfügbaren Informationen zur Berufsanerkennung und überprüfte, ob seit 2019 Verbesserungen eingetreten waren.

**99** Der Hof stellte fest, dass in allen vier von ihm besuchten Mitgliedstaaten Fortschritte erzielt wurden, da Bürgerinnen und Bürger zumindest die erforderlichen Mindestinformationen online finden konnten. Diese Informationen waren in mindestens einer Amtssprache des Mitgliedstaats und in englischer Sprache verfügbar.

## **Die für die Bürgerinnen und Bürger auf den Websites von Kommission und Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen zur Berufsanerkennung sind nicht immer stimmig und zuverlässig**

**100** Der Hof prüfte ferner, ob die online bereitgestellten Informationen der Mitgliedstaaten mit den Informationen auf den Websites der Kommission übereinstimmten. Bei den vier vom Hof besuchten Mitgliedstaaten stimmte das Verzeichnis der Berufe, für die der Europäische Berufsausweis ausgestellt wird, auf den nationalen Websites mit dem Verzeichnis auf den EU-Seiten überein. Beim Verzeichnis der reglementierten Berufe gab es jedoch in allen vier Mitgliedstaaten Unstimmigkeiten (siehe [Kasten 6](#)).

## Kasten 6

### In den Verzeichnissen der reglementierten Berufe festgestellte Unstimmigkeiten

In der Datenbank der reglementierten Berufe wurden für Österreich (Einheitlicher Ansprechpartner Wien), Belgien und Tschechien weniger reglementierte Berufe aufgeführt als in den Verzeichnissen des jeweiligen Mitgliedstaats. In Österreich wurden 31 zusätzliche Berufe aufgeführt, in Belgien 142 und in Tschechien 36. Dies war in erster Linie auf Spezialisierungen bei den Gesundheitsberufen zurückzuführen.

In Wien gab es solche Abweichungen auch bei anderen Berufen, z. B. im Bereich der Sozialpädagogik, bei Wartungsunternehmen für Aufzüge und anderen spezifischen Berufen in der allgemeinen und beruflichen Bildung oder im Verkehrsbereich. In Belgien wurden alle reglementierten Berufe im nationalen Verzeichnis nach Gemeinschaft oder Region geordnet, sodass diese mehrfach im belgischen Verzeichnis, aber nur einmal in der Datenbank der reglementierten Berufe aufgeführt wurden. Für Tschechien wiederum wurden einige Berufe aus dem Nuklear- und Bergbausektor im nationalen Verzeichnis, jedoch nicht in der Datenbank der reglementierten Berufe aufgeführt.

Im Falle Luxemburgs hingegen waren in der Datenbank der reglementierten Berufe 171 reglementierte Berufe enthalten, die im nationalen Verzeichnis fehlten. Dies betraf sämtliche Sektoren, einschließlich Spezialisierungen im Gesundheitswesen und Berufen in Handel, Handwerk und Industrie (z. B. Metzger, Bäcker, Friseur, Berufe in der Schönheitspflege).

**101** Der Hof stellte auch beim Abgleich der Verzeichnisse der Berufe, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren, Unstimmigkeiten zwischen der Datenbank der reglementierten Berufe und den Verzeichnissen der Mitgliedstaaten fest. Anhand dieser Verzeichnisse wird festgestellt, ob sich Bürgerinnen und Bürger im Falle von vorübergehender Mobilität einer Nachprüfung unterziehen müssen (siehe Ziffer [53](#)). **Kasten 7** enthält Beispiele für solche Unstimmigkeiten in den vom Hof besuchten Mitgliedstaaten.

## Kasten 7

### Unstimmigkeiten der Verzeichnisse in Bezug auf die Berufe, bei denen eine Nachprüfung erfolgt

Der Hof stellte fest, dass in der Datenbank der reglementierten Berufe für Belgien, Tschechien und Luxemburg mehr Berufe, bei denen bei vorübergehender Mobilität eine Nachprüfung erforderlich ist, aufgeführt wurden als in den Verzeichnissen der Mitgliedstaaten (22 zusätzliche Berufe für Belgien, 21 für Tschechien und 32 für Luxemburg). Dies war erneut in erster Linie auf Spezialisierungen bei den Gesundheitsberufen zurückzuführen.

Im Falle Belgiens wurden die Berufe in den beiden Verzeichnissen unterschiedlich erfasst. Darüber hinaus war bei den Berufen des Physiotherapeuten/Krankengymnasten, des Feuerwehrmanns und des Katastrophenschutzbeauftragten gemäß dem nationalen Verzeichnis eine Nachprüfung erforderlich, nicht jedoch gemäß der Datenbank der reglementierten Berufe.

In Tschechien wurden im Anschluss an die Tätigkeit der Taskforce für die Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften (SMET) im Jahr 2020 Nachprüfungen für mehrere Berufe abgeschafft, die Datenbank der reglementierten Berufe war zum Zeitpunkt der Prüfung des Hofes jedoch noch nicht entsprechend aktualisiert worden.

In Österreich (Einheitlicher Ansprechpartner Wien) waren die Informationen aus verschiedenen Quellen zu Berufen, bei denen eine Nachprüfung stattfindet, widersprüchlich. In der Datenbank der reglementierten Berufe wurden 62 Berufe aufgeführt, auf der Website des Einheitlichen Ansprechpartners in deutscher Sprache 74 Berufe und in der englischen Fassung 56 Berufe. Die Berufe wurden ferner in der deutschen und der englischen Fassung unterschiedlich dargestellt.

**102** Allgemein war festzustellen, dass die Datenbank der reglementierten Berufe die aktuellsten Informationen über reglementierte Berufe enthielt. Zum Zeitpunkt der Prüfung des Hofes wurde jedoch auf keiner der Websites der einheitlichen Ansprechpartner der besuchten Mitgliedstaaten ein direkter Link zur Datenbank der reglementierten Berufe für die Bürgerinnen und Bürger bereitgestellt.

## Schlussfolgerungen und Empfehlungen

**103** Die Bürgerinnen und Bürger der EU haben das Recht, in jedem beliebigen EU-Mitgliedstaat einer Arbeit nachzugehen. Die EU überwacht, ob die Rechte der EU-Bürgerinnen und -Bürger im Hinblick auf die Arbeitskräftemobilität für die reglementierten Berufe gewährleistet werden. Im Rahmen ihrer Koordinierungsfunktion im Bereich Beschäftigung nahm die EU im Jahr 2005 die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen an. Ziel der Richtlinie ist es, zu verhindern, dass die Mitgliedstaaten Bürgerinnen und Bürgern eines EU-Mitgliedstaats, die einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen, übermäßige Bedingungen auferlegen. Der Rahmen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen soll ferner gewährleisten, dass die in den einzelnen Mitgliedstaaten erbrachten Dienstleistungen denselben Gesundheits- und Sicherheitsstandards genügen.

**104** Der Hof kommt zu dem Schluss, dass die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der EU einen wichtigen Mechanismus darstellt, der aber nur wenig genutzt und nicht einheitlich angewandt wird, wenn Bürgerinnen und Bürger einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben möchten.

**105** Der Hof addierte sämtliche Berufe, die in der EU reglementiert sind, und kam zu dem Ergebnis, dass im Jahr 2023 noch immer 5 700 Berufe in den Mitgliedstaaten (durchschnittlich 212 pro Mitgliedstaat) reglementiert waren und schätzungsweise 6 % der Bürgerinnen und Bürger, die im Zeitraum 2017–2019 in einen anderen Mitgliedstaat zogen, die Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen nutzten. Anhand der vorliegenden Daten konnte nicht bewertet werden, wie viele EU-Bürgerinnen und -Bürger in ein anderes Land gezogen sind, ihren Beruf dort aber nicht ausüben können, weil er im Aufnahmemitgliedstaat reglementiert ist und ihre Qualifikation nicht anerkannt wurde. Es liegen ebenfalls keine Daten darüber vor, wie viele Bürgerinnen und Bürger aufgrund von Schwierigkeiten bei der Anerkennung ihrer Qualifikation nicht umgezogen sind (Ziffern [26–37](#)).

**106** Der Hof stellte fest, dass es bei der Anwendung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten Schwachstellen gibt, was sich unmittelbar auf die Bürgerinnen und Bürger auswirkt, die einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben möchten. Es fehlte an elektronischen Verfahren, die Gebühren für das Anerkennungsverfahren wurden willkürlich festgesetzt und waren in den Mitgliedstaaten unterschiedlich hoch, die Behörden verlangten die Vorlage von mehr Dokumenten als in Richtlinie und Verhaltenskodex vorgesehen, zu häufig wurden Nachprüfungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen angeordnet und die Verfahren dauerten länger als vorgeschrieben (Ziffern **38–64**).

**107** Mit der im Jahr 2013 überarbeiteten Richtlinie sollte das Anerkennungsverfahren modernisiert werden. Der Hof stellte fest, dass Bürger und Behörden die neuen Maßnahmen, mit Ausnahme des Binnenmarkt-Informationssystems, nicht umfassend nutzten und daher die Überarbeitung in der Praxis nur einen geringen Mehrwert mit sich gebracht hat. Der Europäische Berufsausweis wurde für Berufe ausgestellt, die teilweise auch automatisch anerkannt wurden, und das Verfahren erwies sich als potenziell teurer als das Standardverfahren. Des Weiteren nutzten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Gewährung eines partiellen Zugangs kaum – nur bei 1 % aller Anerkennungsentscheidungen spielte der partielle Berufszugang eine Rolle. Schließlich wurden mehr als 10 Jahre nach der Überarbeitung nur für einen Beruf neue Anerkennungsverfahren auf der Grundlage gemeinsamer Ausbildungsgrundsätze entwickelt (und folglich auch genutzt) (Ziffern **65–74**).

**108** Mit der überarbeiteten Richtlinie wurde die Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems für den Bereich der Berufsqualifikationen zwingend vorgeschrieben. Trotz der mit seiner Nutzung verbundenen Herausforderungen erleichterte dies die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission. Jedoch berücksichtigten die zuständigen Behörden bei der Gewährung der Anerkennung von Berufsqualifikationen nicht die von anderen Mitgliedstaaten im System eingegebenen Warnmeldungen, selbst wenn diese aus sogenannten wesentlichen Gründen erfolgten, ein Begriff, der bisher rechtlich nicht definiert ist. Zu solchen wesentlichen Gründen können berufliches Fehlverhalten, Disziplinarmaßnahmen oder strafrechtliche Verurteilungen zählen. Schließlich ist Anhang V, in dem die Ausbildungsnachweise der sieben sektoralen Berufe aufgeführt sind, ein Bestandteil der Richtlinie, der für das gegenseitige Vertrauen zwischen den zuständigen Behörden besonders wichtig ist, es wurden jedoch keine Fristen für die von der Kommission vorzunehmende Aktualisierung des Anhangs festgelegt (Ziffern **75–86**).

**109** Der Hof stellte ferner fest, dass die Kommission die Probleme bei der Umsetzung angegangen war, um ein reibungsloses Funktionieren des EU-Systems zur Anerkennung von Berufsqualifikationen sicherzustellen, jedoch nicht hinreichend nachverfolgte, wie die Mitgliedstaaten die Richtlinie in der Praxis anwandten und ob sie ihre Berichtspflichten erfüllt hatten (Ziffern **87–95**).

**110** Schließlich stellte der Hof fest, dass die Informationen, die Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt werden, die einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben möchten, zugänglicher geworden sind, diese Informationen aber nach wie vor oft unzuverlässig sind und Unstimmigkeiten aufweisen (Ziffern **96–102**).

**111** Auf der Grundlage dieser Feststellungen unterbreitet der Hof die folgenden Empfehlungen:

## Empfehlung 1 – Die einheitliche Anwendung des Systems zur Anerkennung von Berufsqualifikationen sicherstellen

---

Die Kommission sollte

- a) beispielsweise durch Vorschlag von Änderungen der Rechtsvorschriften oder Herausgabe von Empfehlungen klarstellen,
  - dass es wichtig ist, dass die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Verhältnismäßigkeitsprüfungen von der Kommission und/oder einem unabhängigen Gremium überprüft werden;
  - wie der Begriff "die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren" zu verstehen ist, um eine restriktive Auslegung der Vorschriften durch die Behörden zu vermeiden, was einem wirksamen Verfahren für die Anerkennung von Berufsqualifikationen entgegenstünde;
- b) die Wirksamkeit des gesamten Systems überwachen und zeitnahe und wirksame Abhilfemaßnahmen ergreifen, wenn Schwachstellen festgestellt werden. Dabei sollte die Kommission insbesondere sicherstellen, dass sie von den Mitgliedstaaten im Einklang mit deren Berichtspflichten harmonisierte Daten erhält und dass die in der Richtlinie festgelegten Fristen bei den einzelnen Anerkennungsverfahren eingehalten werden.

**Zieldatum für die Umsetzung: 2025.**

## Empfehlung 2 – Den Vorwarnmechanismus in das Anerkennungsverfahren integrieren

---

Die Kommission sollte

- a) beispielsweise durch einen Durchführungsrechtsakt klarstellen, was im Zusammenhang mit dem Vorwarnmechanismus unter "wesentlichen Gründen" zu verstehen ist;
- b) zwingend vorschreiben, dass die Mitgliedstaaten den Vorwarnmechanismus des Binnenmarkt-Informationssystems im Rahmen der Anerkennungsverfahren nutzen, um sicherzustellen, dass die Warnmeldungen, die sie bei Vorliegen wesentlicher Gründe erhalten, entsprechend berücksichtigt werden. Dies ist besonders für Angehörige von Berufen von Bedeutung, die in direktem Kontakt mit Patienten oder Minderjährigen stehen.

**Zieldatum für die Umsetzung: So bald wie möglich, spätestens jedoch bis 2025.**

### **Empfehlung 3 – Anhang V aktualisieren und die Frist für die Anerkennung im Rahmen der automatischen Regelung für sektorale Berufe verkürzen**

---

Bei der Vorlage von Vorschlägen zur Änderung der Rechtsvorschriften sollte die Kommission in Betracht ziehen,

- a) eine jährliche Aktualisierung von Anhang V der Richtlinie vorzuschreiben;
- b) für die automatische Anerkennung auf der Grundlage von Anhang V die Frist für den Erlass einer mit Gründen versehenen Entscheidung durch die zuständigen Behörden auf einen Monat ab dem Tag, an dem die vollständigen Unterlagen des Antragstellers eingereicht wurden, zu verkürzen.

**Zieldatum für die Umsetzung: 2026.**

### **Empfehlung 4 – Die Bereitstellung zuverlässiger und stimmiger Informationen für die Bürgerinnen und Bürger sicherstellen**

---

Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten dazu anhalten, den Bürgerinnen und Bürgern eine einzige Quelle für einschlägige Informationen auf EU-Ebene (oder einen Verweis darauf) bereitzustellen und sicherzustellen, dass die bereitgestellten Informationen – z. B. über die Reglementierung einzelner Berufe, Nachprüfungen, Ausgleichsmaßnahmen oder die voraussichtlichen Kosten des Anerkennungsverfahrens – stets zuverlässig sind.

**Zieldatum für die Umsetzung: 2025.**

Dieser Bericht wurde von Kammer II unter Vorsitz von Frau Annemie Turtelboom, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 15. Mai 2024 in Luxemburg angenommen.

*Für den Rechnungshof*

Tony Murphy  
*Präsident*

# Anhang

## Anhang I – Vom Hof in den Mitgliedstaaten getroffene und befragte Organisationen

Interessenträger	Aufgabe/Zuständigkeit	Name der Organisation
<b>Österreich</b>		
Zuständige Behörden für die in der Stichprobe erfassten Berufe	Zuständige Behörde für den Beruf des Ingenieurkonsulenten	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
	Zuständige Behörde für den Beruf des Schreiners/Tischlermeisters/Zimmermeisters (Niederlassung)	Amt der Wiener Landesregierung
	Zuständige Behörde für den Beruf des Schreiners/Tischlermeisters/Zimmermeisters (vorübergehende Mobilität)	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
	Zuständige Behörde für den Beruf des Lehrers alle Lehrämter/Lehrers an Sekundarschulen	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
	Zuständige Behörde für den Beruf des Lehrers alle Lehrämter/Lehrers an Sekundarschulen (Wien)	Bildungsdirektion für Wien
	Zuständige Behörde für Krankenschwestern/Krankenpfleger für allgemeine Pflege	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Sonstige Interessenträger	SOLVIT	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
	Beratungszentrum	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
	Nationale Informationszentren für die akademische Anerkennung in der EU	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
	Einheitlicher Ansprechpartner, Wien	Amt der Wiener Landesregierung
	Für den Beruf des Ingenieurkonsulenten	Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland
	Öffentliche Arbeitsmarktverwaltung	Arbeitsmarktservice Wien – Landesgeschäftsstelle
	Für Drittstaatsangehörige	Österreichischer Integrationsfonds
	Für Drittstaatsangehörige	Bundeskanzleramt
	Beratung und Unterstützung beim Anerkennungsverfahren	Anlaufstelle Wien (AST Wien) – Perspektive, Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen

Interessenträger	Aufgabe/Zuständigkeit	Name der Organisation
<b>Belgien</b>		
Zuständige Behörden für die in der Stichprobe erfassten Berufe	Zuständige Behörde für den Beruf des Schreiners/Tischlermeisters/Zimmermeisters – Region Wallonie	<i>Service public de Wallonie, Département du Développement économique</i>
	Zuständige Behörde für den Beruf des Schreiners/Tischlermeisters/Zimmermeisters – Region Brüssel-Hauptstadt	<i>Service public régional de Bruxelles</i>
	Zuständige Behörde für den Beruf des Lehrers alle Lehrämter/Lehrers an Sekundarschulen – Französische Gemeinschaft	<i>Fédération Wallonie-Bruxelles, Administration générale de l'Enseignement – Direction générale de l'Enseignement supérieur, de l'Enseignement tout au long de la vie et de la Recherche scientifique and Direction générale des personnels de l'enseignement</i>
	Zuständige Behörde für den Beruf des Lehrers alle Lehrämter/Lehrers an Sekundarschulen – Flämische Gemeinschaft	<i>Agentschap voor Onderwijsdiensten (AGODI) (Agentur für Bildungsdienste)</i>
	Zuständige Behörde für Krankenschwestern/Krankenpfleger für allgemeine Pflege (Bundesebene)	<i>Service Public Fédéral Santé Publique / Federale Overheidsdienst Volksgezondheid / Föderaler Öffentlicher Dienst Volksgesundheit</i>
	Zuständige Behörde für Krankenschwestern/Krankenpfleger für allgemeine Pflege – Flämische Gemeinschaft	<i>Vlaams Agentschap Zorg en Gezondheid (Flämische Agentur für Pflege und Gesundheit)</i>
	Zuständige Behörde für Krankenschwestern/Krankenpfleger für allgemeine Pflege – Französische Gemeinschaft	<i>Fédération Wallonie-Bruxelles, Administration générale de l'Enseignement – Direction générale de l'Enseignement supérieur, de l'Enseignement tout au long de la vie et de la Recherche scientifique – Direction de l'agrément des prestataires de soins de santé</i>
	Zuständige Behörde für Krankenschwestern/Krankenpfleger für allgemeine Pflege – Deutsche (deutschsprachige) Gemeinschaft	Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Fachbereich Gesundheit und Senioren
Sonstige Interessenträger	Nationaler IMI-Koordinator	<i>Service Public Fédéral Économie, PME, Classes moyennes et Énergie / Federale Overheidsdienst Economie, KMO, Middenstand en Energie / Föderaler Öffentlicher Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie</i>

Interessenträger	Aufgabe/Zuständigkeit	Name der Organisation
	Beratungszentrum	<i>Service Public Fédéral Économie, PME, Classes moyennes et Énergie / Federale Overheidsdienst Economie, KMO, Middenstand en Energie / Föderaler Öffentlicher Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie</i>
	Einheitlicher Ansprechpartner	<i>Service Public Fédéral Économie, PME, Classes moyennes et Énergie / Federale Overheidsdienst Economie, KMO, Middenstand en Energie / Föderaler Öffentlicher Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie Service Public Fédéral Stratégie &amp; Appui / Federale Overheidsdienst Beleid &amp; Ondersteuning / Föderaler Öffentlicher Dienst Politik und Unterstützung</i>
	Für den Beruf des Ingenieurkonsulenten (EU-Ebene, getroffen während des Prüfbesuchs in Belgien)	ENGINEERS EUROPE
	Für den Beruf des Lehrers alle Lehrämter/Lehrers an Sekundarschulen (EU-Ebene, getroffen während des Prüfbesuchs in Belgien)	Europäisches Gewerkschaftskomitee für Bildung und Wissenschaft
	Für Krankenschwestern/Krankenpfleger für allgemeine Pflege (EU-Ebene, getroffen während des Prüfbesuchs in Belgien)	<i>European Federation of Nurses Associations</i> (europäischer Dachverband)
	Für Krankenschwestern/Krankenpfleger für allgemeine Pflege	Allgemeiner Krankenpflegeverband Belgiens
	Für Krankenschwestern/Krankenpfleger für allgemeine Pflege	<i>Fédération Nationale des Infirmiers de Belgique</i>
	Öffentlicher Dienst Politik und Unterstützung	<i>Service Public Fédéral Stratégie &amp; Appui / Federale Overheidsdienst Beleid &amp; Ondersteuning / Föderaler Öffentlicher Dienst Politik und Unterstützung</i>
<b>Tschechien</b>		
Zuständige Behörden für die in der Stichprobe erfassten Berufe	Zuständige Behörde für den Beruf des Ingenieurkonsulenten	<i>Česká komora autorizovaných inženýrů a techniků činných ve výstavbě</i> (Tschechische Kammer zugelassener Ingenieure und Techniker im Bauwesen)

Interessenträger	Aufgabe/Zuständigkeit	Name der Organisation
	Zuständige Behörde für den Beruf des Schreiners/Tischlermeisters/Zimmermeisters	<i>Ministerstvo průmyslu a obchodu, odbor živností a spotřebitelské legislativy</i> (Ministerium für Industrie und Handel, Referat Gewerbelizenzen und Verbraucherrecht)
	Zuständige Behörde für den Beruf des Lehrers alle Lehrämter/Lehrers an Sekundarschulen	<i>Ministerstvo školství, mládeže a tělovýchovy</i> (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport)
	Zuständige Behörde für Krankenschwestern/Krankenpfleger für allgemeine Pflege	<i>Ministerstvo zdravotnictví, odbor ošetrovatelství a nelékařských povolání</i> (Gesundheitsministerium, Referat Pflegeberufe und sonstige Berufe im Gesundheitswesen)
Sonstige Interessenträger	SOLVIT	<i>Ministerstvo průmyslu a obchodu, odbor evropských záležitostí a vnitřního trhu</i> (Ministerium für Industrie und Handel, Referat Europäische Angelegenheiten und Binnenmarkt)
	Beratungszentrum	<i>Ministerstvo školství, mládeže a tělovýchovy</i> (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport)
	Nationaler IMI-Koordinator	<i>Ministerstvo průmyslu a obchodu, odbor evropských záležitostí a vnitřního trhu</i> (Ministerium für Industrie und Handel, Referat Europäische Angelegenheiten und Binnenmarkt)
	Einheitlicher Ansprechpartner	<i>Ministerstvo průmyslu a obchodu</i> (Ministerium für Industrie und Handel)
	Für den Beruf des Schreiners/Tischlermeisters/Zimmermeisters	<i>Hospodářská komora České republiky</i> (Handelskammer der Tschechischen Republik)
	Für Krankenschwestern/Krankenpfleger für allgemeine Pflege	<i>Česká asociace sester</i> (Tschechischer Krankenpflegeverband)
	<b>Luxemburg</b>	
Zuständige Behörden für die in der Stichprobe erfassten Berufe	Zuständige Behörde für den Beruf des Ingenieurkonsulenten	Ministerium für Forschung und Hochschulwesen
	Zuständige Behörde für den Beruf des Schreiners/Tischlermeisters/Zimmermeisters	Ministerium für Wirtschaft – Generaldirektion KMU und Unternehmertum

Interessenträger	Aufgabe/Zuständigkeit	Name der Organisation
	Zuständige Behörde für den Beruf des Schreiners/Tischlermeisters/Zimmermeisters	Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend
	Zuständige Behörde für Krankenschwestern/Krankenpfleger für allgemeine Pflege	Ministerium für Gesundheit
Sonstige Interessenträger	SOLVIT	Ministerium für Wirtschaft
	Beratungszentrum	Ministerium für Forschung und Hochschulwesen
	Nationaler IMI-Koordinator	Ministerium für den öffentlichen Dienst
	Bürgerbeauftragter (Ombudsman)	
<b>Europäische Kommission und andere Einrichtungen</b>		
Europäische Kommission, GD GROW Europäische Kommission, GD EMPL Eurostat, Generaldirektion für Statistiken der Europäischen Kommission Europäische Arbeitsbehörde Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen Europäischer Bürgerbeauftragter		

Quelle: Europäischer Rechnungshof.



## Anhang III – Hauptakteure im Bereich Berufsanerkennung

	Hauptakteure	Aufgaben und Zuständigkeiten
EU-Ebene	<b>Europäische Kommission</b>	Stellt einheitliche Anwendung des Unionsrechts sicher Besondere Zuständigkeiten gemäß Richtlinie 2005/36/EG
	<b>Europäische Arbeitsbehörde (ELA)</b>	Unterstützt die Durchsetzung der EU-Vorschriften zur Arbeitskräftemobilität
	<b>Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)</b>	Besteht aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens konsultiert werden
	<b>Europäischer Bürgerbeauftragter</b>	Unterstützt Bürgerinnen und Bürger der EU bei Problemen mit der Verwaltung der EU, indem Beschwerden über Missstände bei der Verwaltungstätigkeit nachgegangen wird
	<b>Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)</b>	Entscheidet über Vertragsverletzungsverfahren, die von der Kommission an ihn verwiesen werden
EU/Mitgliedstaat	<b>Taskforce für die Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften (SMET)</b>	Hochrangiges Forum der Kommission und der Mitgliedstaaten, das Hindernisse für den Binnenmarkt identifiziert und Lösungen zu deren Beseitigung umsetzt
	<b>Koordinatorengruppe</b>	Koordiniert die Tätigkeiten der zuständigen Behörden und fördert die einheitliche Anwendung des EU-Rechts im Bereich Berufsanerkennung
Ebene der Mitgliedstaaten	<b>Nationale Ministerien (nationale Koordinatoren)</b>	Setzen die einschlägigen Berufsanerkennungsrichtlinien um und wenden sie an
	<b>Zuständige Behörden</b>	Treffen Entscheidungen über die Gewährung oder Verweigerung des Zugangs zu reglementierten Berufen
	<b>Einheitliche Ansprechpartner</b>	eGovernment-Portale, auf denen Verwaltungsverfahren elektronisch abgewickelt werden können
	<b>Nationale Beratungszentren</b>	Stellen Informationen über das Anerkennungsverfahren und die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften zur Verfügung
	<b>Nationale SOLVIT-Stellen</b>	Finden Lösungen für Probleme, die durch die fehlerhafte Anwendung der Binnenmarktvorschriften verursacht werden
	<b>Nationale Ombudsstellen</b>	Unterstützen Bürgerinnen und Bürger bei Problemen mit den staatlichen Verwaltungen, indem sie Beschwerden über Missstände bei der Verwaltungstätigkeit nachgehen

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

## Anhang IV – Verschiedene Arten von Entscheidungen der zuständigen Behörden

Ergebnis	System	Arten von Entscheidungen/Meldungen gemäß der überarbeiteten Richtlinie 2005/36/EG	Frist
Positiv	Niederlassung	Automatisch positive Entscheidung für sektorale Berufe (Anhang V) Positive Entscheidung betreffend automatische Regelung auf der Grundlage der Anerkennung der Berufserfahrung (Anhang IV)	<b>3 Monate</b>
		Positive Entscheidung ohne Ausgleichsmaßnahmen (allgemeine Regelung) Positive Entscheidung nach Eignungsprüfung (allgemeine Regelung) Positive Entscheidung nach Anpassungslehrgang (allgemeine Regelung) Partieller Zugang gewährt auf der Grundlage von Artikel 4f der Richtlinie	<b>4 Monate</b>
	Vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen	Keine Überprüfung von Qualifikationen – automatisch positiv (Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) Nachprüfung der Qualifikationen für reglementierte Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren – automatisch positiv (Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b) Nachprüfung der Qualifikationen für reglementierte Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren – positiv nach Ausgleichsmaßnahme (Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b) Keine Antwort innerhalb der Frist – implizit positive Entscheidung (Artikel 7 Absatz 4 vorletzter Absatz)	<b>1 Monat, wenn die Tätigkeit die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berührt (+ 1 Monat bei Schwierigkeiten)</b>
Negativ	Niederlassung	Automatisch negative Entscheidung für sektorale Berufe (Anhang V) Negative Entscheidung betreffend automatische Regelung aufgrund der Berufserfahrung (Anhang IV)	<b>3 Monate</b>
		Automatisch negativ, allgemeine Regelung Negative Entscheidung nach Eignungsprüfung (allgemeine Regelung) Negative Entscheidung nach Anpassungslehrgang (allgemeine Regelung) Partieller Zugang verweigert (einschließlich Ablehnungen aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses – Artikel 4f Absatz 2)	<b>4 Monate</b>

Ergebnis	System	Arten von Entscheidungen/Meldungen gemäß der überarbeiteten Richtlinie 2005/36/EG	Frist
	<b>Vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen</b>	Nachprüfung der Qualifikationen für reglementierte Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren – automatisch negativ (Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b) Nachprüfung der Qualifikationen für reglementierte Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren – negativ nach Ausgleichsmaßnahme (Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b)	<b>3 Monate (1 für Entscheidung + 1 bei Schwierigkeiten + 1 bei Ausgleichsmaßnahme)</b>
<b>Neutral (vorherige Meldung)</b>	<b>Vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen</b>	Beim Aufnahmemitgliedstaat eingegangene Meldungen zu reglementierten Berufen, die <u>nicht</u> die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren	<b>Vorherige schriftliche Meldung</b>
<b>Neutral (sonstige)</b>	<b>Niederlassung/Vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen</b>	Prüfung im Gange (alle Fälle, in denen die zuständigen Behörden aus irgendeinem Grund keine endgültige Entscheidung getroffen haben) Anpassungslehrgang im Gange Rechtsbehelf gemäß Artikel 51 Absatz 3.	<b>So bald wie möglich</b>

*Erläuterung:* Frist nur für Entscheidungen über die Niederlassung: Die Behörden müssen binnen eines Monats den Eingang des Antrags bestätigen und den Antragsteller über fehlende Unterlagen informieren. Dies ist zu unterscheiden von der Frist zum Erlass der Anerkennungsentscheidung nach Eingang der vollständigen Unterlagen.

*Quelle:* Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Angaben der Kommission.

## Anhang V – Von der Kommission in den Mitgliedstaaten festgestellte Probleme

	Festgestellte Probleme	Beruf	Artikel Berufsanerkennungsrichtlinie	Bestehende Probleme in den Mitgliedstaaten (Stand: März 2020)	Bestehende Probleme in den Mitgliedstaaten (Stand: Februar 2024)
<b>Sektorale Berufe</b>	Sicherstellung einer ausreichenden Ausbildungsdauer in Jahren und erforderlichenfalls ausreichender Ausbildungsstunden (Europäisches System zur Übertragung von Studienleistungen (ECTS) nur optional)	Arzt, Facharzt	24, 25, 28	0	1
		Krankenschwester/Krankenpfleger für allgemeine Pflege	31	3	2
		Zahnarzt, Fachzahnarzt	34, 35	0	1
		Tierarzt	38	0	0
		Hebamme	40, 41	1	1
		Apotheker	44	0	0
		Architekt	46	0	0
	Neue Kompetenzliste	Krankenschwester/Krankenpfleger für allgemeine Pflege	Artikel 31 Absatz 7	1	0
	Aktualisierung der Kenntnisse und Fähigkeiten	Arzt	Artikel 24 Absatz 3	0	0
		Krankenschwester/Krankenpfleger für allgemeine Pflege	Artikel 31 Absatz 6	0	0
		Tierarzt	Artikel 38 Absatz 3	0	0
		Hebamme	Artikel 40 Absatz 3	0	0
		Apotheker	Artikel 44 Absatz 3	0	0
		Architekt	Artikel 46 Absatz 2	0	0
	Sicherstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen theoretischen und klinisch-praktischen Ausbildungsteilen und/oder Koordination zwischen theoretischer und klinisch-praktischer Ausbildung	Arzt, Facharzt		0	0
		Krankenschwester/Krankenpfleger für allgemeine Pflege	31	0	0
		Hebamme		1	0
	Sicherstellung des Zugangs zum Mindestverzeichnis beruflicher Tätigkeiten	Allgemeinmediziner (Ausübung der Tätigkeit)	29	1	0
		Zahnarzt	36	0	0

	Festgestellte Probleme	Beruf	Artikel Berufsanerkennungsrichtlinie	Bestehende Probleme in den Mitgliedstaaten (Stand: März 2020)	Bestehende Probleme in den Mitgliedstaaten (Stand: Februar 2024)
		Hebamme	42	1	1
		Apotheker	45	1	1
		Architekt	48	0	0
	Sicherstellung von Mindestanforderungen an Praktika/die praktische oder klinisch-praktische Ausbildung	Arzt, Facharzt	Artikel 28 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 3		0
		Krankenschwester/Krankenpfleger für allgemeine Pflege	Artikel 31 Absatz 5		0
		Architekt	Artikel 46 Absatz 4	0	0
	Allgemeine erworbene Rechte und sonstige erworbene Rechte im Sinne von Artikel 23	Arzt, Facharzt	23	0	0
		Krankenschwester/Krankenpfleger für allgemeine Pflege	23	0	0
		Zahnarzt, Fachzahnarzt	23	0	0
		Tierarzt	23	0	0
		Hebamme	23	0	0
		Apotheker	23	0	0
		Architekt	23	0	0
	Erworbene Rechte (berufsspezifisch)	Arzt, Facharzt	27, 30	1	0
		Krankenschwester/Krankenpfleger für allgemeine Pflege	Artikel 33, Artikel 33a	1	0
		Zahnarzt, Fachzahnarzt	37	0	1
		Hebamme	Artikel 43, Artikel 43a	1	0
		Architekt	49	0	0
	Sonstige Probleme (Mindestens von der Ausbildung abgedeckte Fächer gemäß Anhang V)	Arzt, Facharzt	Anhang V	0	0
		Krankenschwester/Krankenpfleger für allgemeine Pflege	Anhang V	0	0
		Zahnarzt, Fachzahnarzt	Anhang V	0	0
		Tierarzt	Anhang V	1	0
		Hebamme	Anhang V	0	0
		Apotheker	Anhang V	0	0

	Festgestellte Probleme	Beruf	Artikel Berufsanerkennungsrichtlinie	Bestehende Probleme in den Mitgliedstaaten (Stand: März 2020)	Bestehende Probleme in den Mitgliedstaaten (Stand: Februar 2024)
	<i>Sonstige Probleme (Zugangsvoraussetzungen für Fachzahnärzte, Eröffnung neuer Apotheken, besondere Ausnahmeregelungen für Architekten, Vergütung von Facharztanwärtlern in der medizinischen Ausbildung, Kassenzulassung)</i>	<i>Zahnarzt, Fachzahnarzt, Arzt, Facharzt, Apotheker, Architekt</i>	<i>Artikel 35 Absatz 1, Artikel 21 Absatz 4, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 47, Artikel 55</i>	0	0
<b>Allgemeine Regelung für die Anerkennung</b>	<i>Änderungen der Qualifikationsniveaus</i>		11, 13	1	2
	<i>Mobilität von Fachkräften, die von einem Mitgliedstaat, in dem der betreffende Beruf nicht reglementiert ist, in einen Mitgliedstaat, in dem der betreffende Beruf reglementiert ist, wechseln (1 Jahr Berufserfahrung)</i>		13	2	3
	<i>Geänderte Bestimmungen über die Verhängung von Ausgleichsmaßnahmen</i>		14	2	3
	<i>Sonstige Probleme (z. B. Nichtanwendung der allgemeinen Regelung für die Anerkennung sektoraler Berufe, wenn die Voraussetzungen für die automatische Anerkennung nicht erfüllt sind)</i>		10	1	1
			12		
<b>Vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen</b>	<i>Anforderung des Nachweises einer zweijährigen Berufserfahrung (wenn nur ein Jahr Berufserfahrung verlangt werden kann), wenn der Beruf im Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert ist; oder Anforderung, dass die Berufserfahrung in einem Mitgliedstaat erworben werden muss; oder keine Ausnahme, wenn die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist</i>		<i>Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b</i>	1	3
			<i>Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d</i>		
	<i>Ungerechtfertigte Anfragen über die zu erbringenden Dienstleistungen oder Anforderung von Dokumenten, die über die in Artikel 7 Absatz 2 genannten Dokumente hinausgehen</i>		<i>Artikel 7 Absätze 1 und 2</i>	6	4

	Festgestellte Probleme	Beruf	Artikel Berufsanerkennungsrichtlinie	Bestehende Probleme in den Mitgliedstaaten (Stand: März 2020)	Bestehende Probleme in den Mitgliedstaaten (Stand: Februar 2024)
	<i>Gültigkeit vorheriger Meldungen im gesamten Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats</i>		<i>Artikel 7 Absatz 2a</i>	0	1
	<i>Keine Sicherstellung, dass der Antragsteller seine Dienstleistung innerhalb eines Monats nach der von den zuständigen Behörden getroffenen Entscheidung über die Anordnung einer vorherigen Eignungsprüfung erbringen kann (Artikel 7 Absatz 4)</i>		<i>Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3</i>	1	0
	<i>Systematische Durchführung von Nachprüfungen gemäß Artikel 7 Absatz 4; Durchführung von Nachprüfungen bei Berufen, die nicht die öffentliche Gesundheit und Sicherheit des Dienstleistungsempfängers zu berühren scheinen, oder bei Berufen, die unter die automatische Anerkennung fallen; Nichteinhaltung der Anforderung, sicherzustellen, dass die Nachprüfungen nicht über das erforderliche Maß hinausgehen</i>		<i>Artikel 7 Absatz 4</i>	3	2
	<i>Dienstleistern werden berufsständische Regeln auferlegt, die nicht in direktem Zusammenhang mit Berufsqualifikationen stehen</i>		<i>Artikel 5 Absatz 3</i>	4	4
	<i>Automatische/Pro-Forma-Mitgliedschaft von Dienstleistern ohne Garantie, dass dies die Erbringung von Dienstleistungen nicht verzögert oder erschwert bzw. für die Dienstleister keine zusätzlichen Kosten mit sich bringt; Ausnahme ausländischer Dienstleister von der Anforderung der Mitgliedschaft bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der sozialen Sicherheit</i>		6	4	3

	Festgestellte Probleme	Beruf	Artikel Berufsanerkennungsrichtlinie	Bestehende Probleme in den Mitgliedstaaten (Stand: März 2020)	Bestehende Probleme in den Mitgliedstaaten (Stand: Februar 2024)
	<i>Sonstige Probleme (z. B. Verwaltungszusammenarbeit, Grundsatz der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen, Titel II wurde für bestimmte Berufe nicht komplett umgesetzt, Informationspflichten gegenüber Dienstleistungsempfängern, Führen der Berufsbezeichnung)</i>		<i>Titel II, Artikel 5 Abs. 1, Artikel 7 Abs. 3, Artikel 8, Artikel 9</i>	4	4
<b>Transparenz</b>	<i>Kein Verzeichnis der derzeit reglementierten Berufe mit Angabe der Tätigkeiten, die durch die einzelnen Berufe abgedeckt werden, kein Verzeichnis der reglementierten Ausbildungsgänge und der besonders strukturierten Ausbildungsgänge</i>		<i>Artikel 59 Absatz 1</i>	1	4
	<i>Kein Verzeichnis der Berufe, bei denen eine Nachprüfung der Qualifikationen gemäß Artikel 7 Absatz 4 vor der ersten Dienstleistungserbringung erforderlich ist, mit der entsprechenden Begründung</i>		<i>Artikel 59 Absatz 2</i>	1	1
	<i>Keine Prüfung der Verhältnismäßigkeit bestehender Anforderungen (vor Januar 2016)</i>		<i>Artikel 59 Absätze 3 und 5</i>	2	2
	<i>Keine Vorlage nationaler Aktionspläne</i>		<i>Artikel 59 Absatz 5</i>	3	1
	<i>Keine Prüfung der Verhältnismäßigkeit neuer oder geänderter Anforderungen (die nach Januar 2016 eingeführt wurden)</i>		<i>Artikel 59 Absatz 3 und Artikel 59 Absatz 5 Satz 2</i>	2	2
	<i>Keine Vorlage von Berichten über die Anforderungen, die aufgehoben oder gelockert wurden (alle zwei Jahre)</i>		<i>Artikel 59 Absatz 6</i>	1	1

	Festgestellte Probleme	Beruf	Artikel Berufsanerkennungsrichtlinie	Bestehende Probleme in den Mitgliedstaaten (Stand: März 2020)	Bestehende Probleme in den Mitgliedstaaten (Stand: Februar 2024)
	<i>Keine Vorlage von Berichten, die u. a. eine statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen sowie eine Beschreibung der Hauptprobleme enthalten, die sich aus der Anwendung der Richtlinie ergeben (alle zwei Jahre)</i>		Artikel 60 Absatz 1	0	2
<b>Partieller Zugang</b>	<i>Ausschluss bestimmter Berufe vom Grundsatz des partiellen Zugangs (Ausschluss "sektoraler" Berufe per se, ungerechtfertigter Ausschluss anderer Berufe, keine Einzelfallprüfung)</i>		Artikel 4f	3	3
	<i>Sonstige Probleme</i>			0	0
<b>Überprüfungen der Sprachkenntnisse</b>	<i>Überprüfung der Sprachkenntnisse auf die Kenntnis einer Amtssprache des Aufnahmemitgliedstaats beschränkt</i>		Artikel 53 Absatz 2	1	1
	<i>Systematische Überprüfungen der Sprachkenntnisse nur zulässig bei Berufen mit Auswirkungen auf die Patientensicherheit</i>		Artikel 53 Absatz 3	1	2
	<i>Überprüfungen der Sprachkenntnisse sollten nicht auf obligatorische Sprachtests beschränkt sein</i>		Artikel 53 Absatz 4	5	2
	<i>Sonstige Probleme</i>		Artikel 53 Absatz 4	0	1
<b>Praktika</b>	<i>Anerkennung von Berufspraktika</i>		Artikel 55a	2	3
<b>Europäischer Berufsausweis (EBA)</b>	<i>Fristen, einschließlich Fristverlängerung</i>		Artikel 4c Absatz 1, Artikel 4d	0	0
	<i>Stillschweigende Anerkennung bei Nichtvorliegen einer Entscheidung oder Nichtdurchführung einer Prüfung</i>		Artikel 4d Absatz 5	0	0
	<i>EBA für bestimmte Berufe oder in bestimmten Teilen des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats nicht vollständig umgesetzt</i>		Artikel 4d	0	0
	<i>Rolle des Herkunftsmitgliedstaats ist unsachgemäß definiert</i>		Artikel 4b Absatz 3, Durchführungsverordnung (EU) 2015/983	0	1

	Festgestellte Probleme	Beruf	Artikel Berufsanerkennungsrichtlinie	Bestehende Probleme in den Mitgliedstaaten (Stand: März 2020)	Bestehende Probleme in den Mitgliedstaaten (Stand: Februar 2024)
	<i>Nichtbenennung der zuständigen Behörden</i>		<i>Artikel 4a Absatz 6</i>	1	0
	<i>Sonstige Probleme (z. B. Rechtsbehelfsmöglichkeiten, Dokumentenanforderungen, Entzug des Europäischen Berufsausweises, mehrdeutige Formulierung)</i>			0	1
<b>Vorwarnmechanismus</b>	<i>Fristen zur Übermittlung von Vorwarnungen</i>		<i>Artikel 56a Absatz 2, Artikel 56a Absatz 3</i>	0	0
	<i>Vorwarnmechanismus für bestimmte Berufe oder in bestimmten Teilen des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats nicht eingeführt</i>		<i>Artikel 56a Absätze 1 bis 3</i>	0	2
	<i>Keine oder nur wenige Vorwarnungen übermittelt</i>		<i>Artikel 56a</i>	0	0
	<i>Vorwarnmechanismus überhaupt nicht eingeführt</i>		<i>Artikel 56a</i>	1	0
	<i>Sonstige Probleme (z. B. Datenschutz, Datenlöschung, Pflicht zur Unterrichtung des Berufsangehörigen, Zugang zu Abhilfemaßnahmen, Arten der getroffenen Entscheidungen)</i>		<i>Artikel 56a Absatz 1, Artikel 56a Absätze 5 bis 7</i>	0	1
<b>Zugang zu Online-Informationen und -Verfahren und Verringerung des Verwaltungsaufwands</b>	<i>Unrechtmäßige Praktiken in Bezug auf die Anforderung von Dokumenten (Anforderung von Dokumenten, die über die in der Richtlinie festgelegten Dokumente hinausgehen, ungerechtfertigte Übersetzungen, beglaubigte Kopien etc.)</i>		<i>Artikel 7 Absatz 2, Artikel 50, Anhang VII und Artikel 49 sowie Artikel 56 AEUV</i>	4	7
	<i>Beratungszentren</i>		<i>Artikel 57b</i>	0	0
	<i>Verfügbarkeit von Informationen durch einheitliche Ansprechpartner</i>		57	28	0

	Festgestellte Probleme	Beruf	Artikel Berufsanerkennungsrichtlinie	Bestehende Probleme in den Mitgliedstaaten (Stand: März 2020)	Bestehende Probleme in den Mitgliedstaaten (Stand: Februar 2024)
	<i>Verfügbarkeit von Online-Verfahren (und Option, diese vollständig online abzuwickeln)</i>		<i>Artikel 57a</i>	28	0
<b>Sonstige Probleme</b>	<i>Begriffsbestimmungen (z. B. Eignungsprüfung, reglementierter Beruf)</i>		3	2	1
	<i>Anwendungsbereich der überarbeiteten Richtlinie, erste Anerkennung von Qualifikationen aus Drittländern, Verhältnis zu anderen EU-Instrumenten</i>		2	1	1
	<i>Grundsatz der automatischen Anerkennung für Berufe mit harmonisierten Ausbildungsanforderungen oder für Handwerk, Handel und Industrie</i>		21	0	1
			<i>Artikel 15 bis 17</i>		
	<i>Bestätigung des Eingangs der Dokumente binnen eines Monats und Information über fehlende Dokumente</i>		51	1	1
		<b>SUMME DER PROBLEME in den Mitgliedstaaten</b>		<b>130</b>	<b>75</b>

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Informationen der Kommission, Stand: Februar 2024.

# Abkürzungen

**AEUV:** Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

**Cedefop:** *European Centre for the Development of Vocational Training* (Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung)

**EBA:** Europäischer Berufsausweis

**EIGE:** *European Institute for Gender Equality* (Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen)

**ELA:** *European Labour Authority* (Europäische Arbeitsbehörde)

**EWSA:** Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

**GD GROW:** Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU

**IMI:** Binnenmarkt-Informationssystem

**SDG:** *Single Digital Gateway* (Einheitliches digitales Zugangstor)

## Antworten der Kommission

<https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2024-10>

## Zeitschiene

<https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2024-10>

## Prüfungsteam

Die Sonderberichte des Hofes enthalten die Ergebnisse seiner Prüfungen zu Politikbereichen und Programmen der Europäischen Union oder zu Fragen des Finanzmanagements in spezifischen Haushaltsbereichen. Bei der Auswahl und Gestaltung dieser Prüfungsaufgaben ist der Hof darauf bedacht, maximale Wirkung dadurch zu erzielen, dass er die Risiken für die Wirtschaftlichkeit oder Regelkonformität, die Höhe der betreffenden Einnahmen oder Ausgaben und künftige Entwicklungen sowie das politische und öffentliche Interesse abwägt.

Diese Wirtschaftlichkeitsprüfung wurde von Prüfungskammer II – Ausgabenbereich "Investitionen für Kohäsion, Wachstum und Integration" – unter Vorsitz von Annemie Turtelboom, Mitglied des Hofes, durchgeführt. Die Prüfung stand unter der Leitung von Stef Blok, Mitglied des Hofes. Herr Blok wurde unterstützt von seinem Kabinettschef Johan Adriaan Lok und der Attachée und Aufgabenleiterin Laurence Szwajkajzer sowie der Leitenden Managerin Maria Eulàlia Reverté i Casas. Zum Prüfungsteam gehörten außerdem René Reiterer, Jussi Bright, Lena Rangus, Borja Martin Simon und Petra Verhasselt. Jennifer Schofield leistete sprachliche Unterstützung, Giuliana Lucchese Unterstützung bei der grafischen Gestaltung und Britta Middelberg Unterstützung bei der Umfrage.



*Von links nach rechts:* Borja Martin Simon, Jennifer Schofield, Lena Rangus, Stef Blok, René Reiterer, Britta Middelberg, Zuzana Pikulova, Laurence Szwajkajzer, Giuliana Lucchese, Jussi Bright, Maria Eulàlia Reverté i Casas, Johan Adriaan Lok.

# URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2024

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Hofes, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz [Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#) zur Verfügung gestellt. Eine Weiterverwendung ist somit gestattet, sofern eine ordnungsgemäße Nennung der Quelle erfolgt und auf etwaige Änderungen hingewiesen wird. Wer Inhalte des Hofes weiterverwendet, darf die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft nicht verzerrt darstellen. Der Hof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Eine zusätzliche Genehmigung muss eingeholt werden, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. Fotos von Bediensteten des Hofes, oder Werke Dritter enthält.

Wird eine solche Genehmigung eingeholt, so hebt sie die vorstehende allgemeine Genehmigung auf und ersetzt sie; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Um Inhalte zu verwenden oder wiederzugeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, kann es erforderlich sein, eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patente, Marken, eingetragene Muster, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Hofes ausgenommen.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Hof diesbezüglich keinerlei Kontrolle hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

## **Verwendung des Logos des Hofes**

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nur mit vorheriger Genehmigung des Hofes verwendet werden.

HTML	ISBN 978-92-849-2345-8	ISSN 1977-5644	doi:10.2865/925	QJ-AB-24-009-DE-Q
PDF	ISBN 978-92-849-2211-6	ISSN 1977-5644	doi:10.2865/94764	QJ-AB-24-009-DE-N

Die Mitgliedstaaten können zwar Vorschriften für den Berufszugang festlegen. Der AEUV garantiert jedoch die Freizügigkeit der Arbeitskräfte, den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit im EU-Binnenmarkt. Im Jahr 2005 nahmen das Europäische Parlament und der Rat eine Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen mit dem Ziel an, zu verhindern, dass Mitgliedstaaten Bürgerinnen und Bürgern, die diese Rechte ausüben wollen, übermäßige Bedingungen auferlegen. Der Hof untersuchte, inwiefern die Kommission eine einheitliche Anwendung der Richtlinie wirksam sicherstellte. Er kam zu dem Schluss, dass die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der EU einen wichtigen Mechanismus darstellt, der aber nur wenig genutzt und nicht einheitlich angewandt wird, wenn Bürgerinnen und Bürger ihr Recht wahrnehmen möchten, einen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben. Bei der Anwendung der Richtlinie gibt es nach wie vor Schwachstellen, und die Informationen, die den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt werden, sind nicht immer zuverlässig.

Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs gemäß Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 AEUV.



EUROPÄISCHER  
RECHNUNGSHOF



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF  
12, rue Alcide De Gasperi  
1615 Luxembourg  
LUXEMBURG

Tel. (+352) 4398-1

Kontaktformular: [eca.europa.eu/de/contact](https://eca.europa.eu/de/contact)

Website: [eca.europa.eu](https://eca.europa.eu)

Twitter: @EUAuditors